Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 18. Oktober 2010
Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsidentin Christina Bucher-Brini
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder entschuldigt: Vetsch (Klosters)
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnungsansprache

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wir haben eine faszinierende Aufgabe. Als Mitglieder des Grossen Rates können wir dazu beitragen, dass allen im Kanton Graubünden lebenden Menschen für die Gestaltung ihres Lebens optimale Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen. Optimale Voraussetzungen und Rahmenbedingungen schaffen Freiräume innerhalb klarer Grenzen. Diese Grenzen sind einerseits durch die Limitierung der uns zur Verfügung stehenden Ressourcen, andererseits durch nicht verhandelbare Rechte und Pflichten des einzelnen Menschen und der Gesellschaft gegeben. Im Hinblick auf unsere Arbeit, welche wir während meines Präsidialjahres im Dienste unseres Kantons gemeinsam leisten werden, habe ich drei besondere Anliegen.
Erstens: Mein erstes Anliegen besteht darin, dass wir bei unserer Arbeit hier im Grossen Rat unsere Kräfte und Ressourcen weiterhin bewusst und gezielt einsetzen. Bei unserer Arbeit im Parlament haben wir den ganzen Kanton mit allen bei uns lebenden Menschen vor Augen. Dennoch müssen wir immer wieder Prioritäten setzen. Wir müssen während einer bestimmten Zeit wichtige Projekte in den Vordergrund rücken und andere, weniger dringende Fragen zurückstellen. D.h., wir müssen immer wieder den Mut und die Energie aufbringen, unsere Prioritätenliste periodisch zu hinterfragen und falls nötig, neu zu gliedern. Dies gilt für alle Bereiche unserer Gesellschaft. Illustrieren möchte ich mein Anliegen anhand eines Beispiels aus dem Bildungsbereich. Bevor ich zu diesem Beispiel komme, lassen Sie mich meine Überzeugung kundtun, die aus meiner Arbeit entspringt. Bildung und Erziehung beginnt beim ersten Atemzug des Kindes und wir müssen die Eltern dabei unbedingt unterstützen, wollen wir spätere Schäden für die ganze Gesellschaft verhindern. Wenn das Kind ins Kindergartenalter kommt, haben unsere engagierten Kindergartenlehrpersonen die wichtige Aufgabe, die Kinder zu sozialisieren. Aber wenn vorher die Weichen falsch gestellt sind, ist ihre Aufgabe oft extrem schwierig. Eigentlich erstaunlich, was in diesen zwei Vorschuljahren trotzdem erreicht wird. In den vergangenen Jahren stand die Volksschule bei unserer parlamentarischen Arbeit oft im Mittelpunkt. Dies war wichtig und richtig. In den Volksschulen der ganzen Schweiz mussten viele Neuerungen diskutiert und umgesetzt werden. Im Bereich der Primarstufe denke ich dabei in erster Linie an die Fremdsprachen und auf der Volksschul-Oberstufe ging es unter anderem um deren Positionierung im Bereich der Sekundarstufe I. Ausserdem ist die Volksschule seit Jahren mit Integrationsfragen sowie mit vielen anderen Aufgaben konfrontiert, welche man ihr auch noch übergeben möchte. Bei uns im Grossen Rat führte dies zu zahlreichen Vorstössen und Diskussionen. Wie gesagt, dies war wichtig und richtig. Nun aber sind die zentralen Weichen für die Weiterentwicklung der Bündner Volksschule gestellt. Um alle beschlossenen Änderungen zu bündeln, und es handelt sich mittlerweile um gegen dreissig Aufträge aus unserem Kreis, ist zurzeit eine neue Volksschulgesetzgebung in Vorbereitung. Selbstverständlich wird dieser Prozess auch bei uns im Rat weiterhin zu reden geben. Dennoch denke ich, wir sollten der Volksschule als Institution sowie den Menschen, welche in ihr arbeiten, wieder mehr Ruhe gönnen. Dies kam sehr deutlich auch beim zweiten Bündner Bildungstag zum Ausdruck, an dem rund 2000 Personen teilgenommen haben. Zahlreiche Voten von Menschen, die auf ganz verschiedenen Ebenen der Volksschule tätig sind, enthielten immer wieder die eine Botschaft. Ich zitiere: „Wir dürfen auf den Karren Volksschule nicht noch mehr aufladen.“ So meinte eine erfahrene Lehrperson beispielsweise: „Wir haben während dreissig Jahren aufgeladen, aufgeladen und wieder neues aufgeladen. Nun ist Schluss, sonst überfordert es am Schluss alle. Die Lehrpersonen, die Schulbehörden und vor allem auch die Schülerinnen und Schüler.“ Ende Zitat. Meine Damen und Herren, die Anpassungen der vergangenen Jahre waren ohne Zweifel wichtig. Nun aber ist eine Phase der Konsolidierung angesagt. Das heisst nicht, dass wir uns nicht auch im kommenden Jahr mit Schul- und Ausbildungsfragen beschäftigen dürfen. Im Sinne einer Prioritätenüberprüfung möchte ich aber uns alle ermuntern, in Zukunft mit diesbezüglichen Forderungen

und Vorstössen so sparsam wie möglich umzugehen. Selbst wenn wir den Konsolidierungsprozess im Volksschulbereich mit einer Portion Zurückhaltung begleiten, wird uns die Arbeit nicht ausgehen. So gibt es allein im Bildungsbereich, wenn wir mit unserem Beispiel in diesem Departement bleiben wollen, viele Themen und Fragen, mit welchen wir uns in Zukunft intensiver beschäftigen müssen. Dabei denke ich, meiner beruflichen Herkunft folgend, vor allem an den ganzen Vorschulbereich, ganz speziell auch an den Kindergarten. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bin nicht der Ansicht, dass alle diese Aufgaben vom Staat allein gelöst und durch zusätzliche Gesetze geregelt werden müssen. Eine intensive Auseinandersetzung mit diesen Herausforderungen bleibt uns aber nicht erspart. Wir müssen für all diese Fragen zu einem grossen Teil sicher gemeinsam mit privaten Organisationen, die für unsere konkrete Situation die besten Antworten suchen. Soviel zum gezielten Einsatz unserer Kräfte und Ressourcen.
Mein zweites Anliegen besteht darin, dass wir mit allen unseren Mitmenschen besonders verantwortungsvoll und achtsam umgehen. Ich weiss, dieses Anliegen beinhaltet eine Selbstverständlichkeit. Dennoch, für unsere Arbeit im Grossen Rat ist es wichtig, dass wir uns dieser Selbstverständlichkeit immer wieder neu bewusst werden. Wir diskutieren in diesem Saal mit Menschen, über Menschen, welche in der Regierung und in der Verwaltung Entscheide umsetzen müssen, die sie nur zu einem Teil selber gefällt haben. Diese Entscheide wiederum betreffen ganz verschiedene Menschen in unserem Kanton, junge und alte, gesunde und kranke, starke und schwache, arme und reiche, einheimische und fremde. Bei unserer Arbeit hier im Grossen Rat geht es immer um Menschen. Dies muss in unserem Reden und Handeln zum Ausdruck kommen. Selbstverständlich sollen und dürfen wir nicht immer einer Meinung sein. Unsere Entscheide können nie allen Betroffenen gerecht werden. Auch Fehler dürfen wir machen. Schlimm werden diese erst, wenn wir vergessen haben, dass von unseren Entscheiden Menschen betroffen sind. Grundsätzlich soll sich sowohl in unserer Wortwahl als auch in unserem Umgangston immer der Respekt vor allen Beteiligten und Betroffenen spiegeln. Wo immer die Rechte und die Würde einer Menschengruppe oder eines einzelnen Menschen verletzt werden, dürfen wir Parlamentarierinnen und Parlamentarier nicht schweigen. In solchen Situationen ist es wichtig, dass wir menschenverachtende Vorhaben, wie z.B. die kürzlich vorgeschlagene Wiedereinführung der Todesstrafe, bei ihrem Namen nennen. Im Fall der Todesstrafe ist dies nach meiner Überzeugung klar „Barbarei“.
Drittens: Mit diesem Aufruf zu Mut und Offenheit komme ich zu meinem dritten Anliegen. Wir Mitglieder des Grossen Rates müssen uns immer bewusst sein, dass wir Vorbilder sind. Zwar sind wir keine Idole, deren Reden und Verhaltensweisen von ganzen Bevölkerungsgruppen nachgeahmt werden. Ich bin aber überzeugt, dass die Art und Weise, wie wir hier im Saal des Grossen Rates miteinander umgehen und die Art und Weise, wie wir in unserem Parlament über Menschen reden, das gesellschaftliche Klima in unserem ganzen Kanton beeinflussen. Liebe Mitglieder des Grossen Rates, wie ich eingangs gesagt habe. Auf uns warten viele faszinierende Aufgaben. Ich freue mich darauf, diese während meines Präsidialjahres gemeinsam mit Ihnen zu lösen. Danke. Die Session ist eröffnet.

Vereidigung erstmals anwesender Grossrätinnen und Grossräte sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wir kommen nun zur Vereidigung. Das erste Geschäft, das heute ansteht, ist die Vereidigung respektive Ablegung des Amtsgelübdes, der am 13. Juni 2010 gewählten und heute erstmals anwesenden Mitglieder des Grossen Rates. Ich bitte die betroffenen Personen in die Ratsmitte nach vorne zu treten und Sie, geschätzte Damen und Herren sowie die Gäste auf der Zuschauertribüne, sich zu erheben. Ich zitiere Ihnen zuerst die Formel des Eides und danach die Formel des Gelübdes: „Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ Wer den Eid leisten will, möge mir die Worte „Ich schwöre es“ nachsprechen.

Ratsmitglieder: Ich schwöre es.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Zum Gelübde: „Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates geloben alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen“. Wer das Gelübde ablegen will, möge mir die Worte „Ich gelobe es“ nachsprechen.

Ratsmiglieder: Ich gelobe es.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Damit dürfen Sie Platz nehmen. Bevor wir zum ersten Geschäft kommen, habe ich noch zwei freudige Mitteilungen. Erstens wurde Vera Stiffler am 4.9.2010 Mutter einer Tochter namens Iria. Zweitens wurde Christian Rathgeb am 4. Oktober 2010 Vater einer Tochter Mia Giannina. Sicher auch im Namen des Rates gratuliere ich euch ganz herzlich und ich wünsche den Eltern viel Freude und Kraft in der Begleitung ihrer Kinder. Nun kommen wir zum ersen Sachgeschäft und zwar zum Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden. Ich gebe dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Valär, das Wort.

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG) (Botschaften Heft Nr. 3/2010-2011, S. 215)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Valär; Kommissionspräsident: Ich begrüsse Sie herzlich und wünsche uns allen eine spannende und interessante Session, wo ich überzeugt bin, dass wir diese mindestens heute Nachmittag haben werden. Und damit komme ich auch schon zum kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz. Die Grundlage für ein neues Natur- und Heimatschutzgesetz bilden die Kantonsverfassung, welche in Art. 81 den Kanton und die Gemeinden verpflichten, Massnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und ihren Lebensräumen, der Erhaltung von wertvollen Landschaften und Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und von Naturobjekten und Kulturgütern zu ergreifen. Art. 78 der Bundesverfassung legt fest, dass für den Natur- und Heimatschutz die Kantone zuständig sind. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 besagt im Zweckartikel, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern sind und die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben in diesen Bereichen zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen sicherzustellen sind. Die Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgaben wurde bisher im Gesetz über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes vom 24. Oktober 1965 in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz aus dem Jahre 1946 und im Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen vom 8. Juni 1975 geregelt.
Das neue kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz will diese Rechtsgrundlagen in einem Erlass zusammenfassen, den veränderten Gegebenheiten anpassen, den Vollzug, die Kompetenz- und Verfahrensregeln klären und insbesondere die bisherige Verordnung auf Gesetzesstufe heben. Im Landschaft- und Biotopschutz sowie bei der Denkmalpflege werdend die Schutzobjekte in kantonale Inventare aufgenommen. In den allgemeinen Bestimmungen wird das Verfahren und die Rechtswirkung dieses Verfahrens geregelt. Ebenso werden darin die Zuständigkeiten bestimmt sowie der Regierung die Möglichkeit gegeben, eine Natur- und Heimatschutzkommission einzusetzen. Das Gesetz regelt beim Landschafts- und Biotopschutz die Ersatzleistungen beziehungsweise den Realersatz und die Ersatzabgabe, wenn Eingriffe in Schutzobjekte nicht zu verhindern sind. Im Bereich Artenschutz übernimmt das Gesetz die bisherige Möglichkeit für die Regierung, über die bundesrechtliche Vorgabe hinaus, Pflanzen und Tiere unter Schutz zu stellen. Beim Heimatschutz wird in der Denkmalpflege dem zuständigen Departement die Möglichkeit gegeben, ein Objekt vorsorglich unter Schutz zu stellen und die Eigentümer eines schon unter Schutz gestellten Objektes verpflichtet, dieses vor Zerstörung zu bewahren. Hier haben wir auch die einzige Differenz in der Kommission gehabt. Wir kommen in der Detailberatung darauf zurück. Für bewegliche Kulturgüter wird mit der Ausgestaltung des Erwerbrechts des Kantons wie auch bei archäologischen Fundstellen und Funde bisheriges Recht umgesetzt. In den finanziellen Bestimmungen werden die bisherigen Möglichkeiten ergänzt und konkretisiert. Mit der detaillierten Aufzählung der einzelnen Förderbestände in diesem Gesetz erhalten die entsprechenden Ausgaben des Kantons eine klare Rechtsgrundlage. Die Kommission hat an zwei Sitzungstagen getagt. Sie hat zu einigen Artikeln Änderungsanträge gestellt und beantragt Ihnen einstimmig, auf dieses Geschäft einzutreten.

Lorez-Meuli: Stellen Sie sich vor, Sie wohnen in einem potenzialarmen Raum, möchten Projekte verwirklichen und Potenziale wie Wind und Wasser nutzen, doch die gesetzlichen Schutzbestimmungen oder deren Umsetzung verhindern von vornherein die Realisierung dieser Projekte. Unberührte Natur ist zwar ein Potenzial, diese lässt sich jedoch nicht in Wertschöpfung umwandeln. Natur, ein öffentliches Gut, welches von allen unentgeltlich genutzt werden kann. Das vermeintliche Potenzial von Gemeinden, welche reich an schützenswerter Natur und Objekten sind, wird jedoch oft zum Entwicklungskiller. Aus diesem Grund muss für mich das Natur- und Heimatschutzgesetz die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllen, sollte jedoch nicht über das minimal notwendige Mass herausgehen. Die Vorgaben müssen für Gemeinden, Unternehmen und Private klar und transparent sein. Aufgrund der Komplexität ist es wohl kaum möglich, alle Detailfragen und Eventualitäten in einem Gesetz zu regeln. Gerade deshalb bitte ich die Regierung, die Verordnungen und die daraus ableitende Praxis genau zu erläutern und auch im Sinne einer wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit zu gestalten. Inventare haben ohne Aufnahme in den Richtplan per se keine Rechtsfolgen. In diesem Punkt ist die Regierung gefordert, durchzusetzen, dass schützenswerte Landschaften, welche im Inventar aufgeführt sind, nicht aus einer Eigendynamik der zu beurteilenden Ämter zu unantastbaren rechtlich geschützten Objekten werden. Das vorliegende Gesetz setzt die Vorgaben des Bundes um. Aus diesem Grund bin ich für Eintreten, jedoch mit der klaren Aufforderung an die Regierung und die ausführenden Ämter, den Vollzug dieses Gesetzes mit Verordnungen abzugrenzen, welche auch Randregionen mit schützenswerten Landschaften eine wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen.

Pfenninger: Wir stehen beim Natur- und Heimatschutzgesetz bzw. beim Natur- und Heimatschutz sozusagen naturgegeben im Spannungsfeld zwischen Schutz, Nutzung und Entwicklungsmöglichkeiten. Es prallen naturgemäss die verschiedensten Ansprüche und Erwartungen aufeinander. Die Naturräume und Standorte sind immer stärker den verschiedenen Nutzungsinteressen ausgesetzt und ohne Schutzmassnahmen kommen wir leider nicht aus. Wenn es sich von selbst regeln würde bzw. wenn alle Player mit dem nötigen Respekt und Weitblick agieren würden oder agiert hätten, wären ja all die Schutzmassnahmen und Regulierungen gar nicht nötig. Aber die Realität ist halt anders. Zudem kann man unschwer feststellen, dass wesentliche Punkte der Schutzbestimmungen via Bundesrecht oder dann über das Raumplanungsrecht festgelegt werden oder wurden und nicht hier über dieses nun vorliegende Gesetz. Wenn zum vorliegenden Natur- und Heimatschutzgesetz hüben und drüben eine mittlere Unzufriedenheit herrscht, interpretiere ich das als Zeichen, dass es durchaus gelungen ist, eine Gesetzesvorlage zu kreieren, in der im Rahmen des kantonalen Spielraumes, ich betone im Rahmen des

kantonalen Spielraumes, die verschiedenen Interessen gut aufeinander abgestimmt werden konnten.
Zur Bedeutung und Stellung des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes zitiere ich noch aus der Studie von Dr. Max Walter, einer Analyse des Entwurfes des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes, der seinerzeit zuhanden der Handelskammer und des Arbeitgeberverbandes im Vorfeld der Vernehmlassung erstellt wurde. Ich zitiere aus dieser Studie auf Seite 8, Zitat: „Für die Kantone sind kaum mehr Reglungsdefizite auszumachen. Sie sind vom Bund in die Pflicht genommen, je nach Sachbereich schon mehr oder weniger stark strukturierte Massnahmenbereiche auf ihrem Territorium konkret umzusetzen. Nicht nur die Schutzobjekte und Schutzziele, sondern auch die Mittel dafür sind weitgehend schon vorgeschrieben. Für die Kantone bleibt im Wesentlichen noch offen, je nach Charakter und Besonderheiten ihres Territoriums, Detaildefinitionen oder Verfeinerungen von Schutzgebieten und Schutzlisten vorzunehmen, sowie den behördlichen Vollzug organisatorisch zu regeln.“ Dies zeigt, dass wir gar nicht besonders viel Spielraum haben. Der vorhandene Spielraum, meine ich, wurde auf konstruktive Art genutzt und eine ausgewogene Gesetzesvorlage vorgelegt. Studiert man die verschiedenen Vernehmlassungen, darf man zudem festhalten, dass erstaunlich viele Anregungen der Vernehmlasser übernommen wurden. Also eines der wenigen Vernehmlassungsverfahren mit Wirkung. Ich danke der Regierung und dem Departement dafür.
Machen wir kein kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz oder streichen wir einzelne Teile daraus, machen wir nichts anderes, als dass wir auf die Gestaltung dieses Spielraumes verzichten beziehungsweise den Bund indirekt dazu auffordern noch weitergehende Bundesvorschriften zu erlassen. Das wollen wir ja sicher nicht. Oder ist Ihnen mehr daran gelegen über den bösen Wolf, den Bund, zu jammern? Nun, ich kann Ihnen versichern, persönlich hätte ich noch verschiedene Wünsche betreffend diesem Natur- und Heimatschutzgesetz gehabt. Zum Beispiel weniger Kann-Formulierungen, weniger Ermessensspielraum, griffigere Instrumente oder allenfalls ein Verbandsbeschwerderecht für kantonale Umweltorganisationen. Trotzdem meine ich nach abwägen aller Vor- und Nachteile, dass wir ein gutes Gesetz haben, das den vorhandenen Spielraum nutzt und eine vernünftige, für Graubünden angepasste, Umsetzung sicherstellt. Insbesondere erhalten wir deutlich mehr Transparenz, eine Klärung der Abläufe und Zuständigkeiten und eine Zusammenfassung verschiedenster Erlasse in einem Gesetz.
Die Kommission hat noch verschiedene Anpassungen des Gesetzestextes vorgenommen. Meiner Beurteilung nach sind einzelne Änderungen sinnvolle Präzisierungen oder Klärungen, andere eher unnötige Ergänzungen und nicht ganz im Sinne des immer wieder heraufbeschworenen VFRR. Ich kann aber damit leben und ich habe dies auch in der Kommission so gehandhabt. Summa summarum stehe ich trotz mittlerer Unzufriedenheit hinter diesem Gesetz. Ich bin für Eintreten, möchte aber gleichzeitig davor warnen einzelne Teile aus dem Gesetz zu streichen, denn Instrumente und Wirkungen, und das ist mir wirklich wichtig, die Instrumente und Wirkungen sind aufeinander abgestimmt und das Gesetz würde kaum noch seinen Zweck erfüllen, wenn wir nun hingehen und einzelne Teile herausbrechen würden.

Sax: Mit dem Erlass eines Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz für den Kanton Graubünden legt uns die Regierung aus formeller Sicht ein zeitgemässes Gesetz vor. Dies indem nämlich alle Regelungen in diesem Bereich in einem Erlass zusammengefasst werden, was sicher begrüsst werden kann. Beim Erlass dieses Gesetzes denke ich, dass es wichtig ist, dass wir uns aufgrund der bereits sehr breiten Regelungsdichte auf Bundesebene nur in dem Rahmen bewegen, welchen das Bundesrecht uns vorgibt und wir diesen als Grundlage für unsere kantonale Gesetzgebung verwenden und nicht unnötig weiter legiferieren. Nachdem dies nach meiner Beurteilung mit der vorliegenden Vorlage mehrheitlich beachtet wird unterstütze ich ein Eintreten auf die Vorlage. Nicht eintreten könnte ich heute auf eine Vorlage, wenn diese nach wie vor so weit ginge, wie sie in der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage gegangen ist. Wir hören hier im Rat nämlich vielfach Voten, die sich daran stören, dass aufgrund von übergeordnetem Recht vieles, vielleicht auch zu vieles geschützt ist.
Wir haben auch schon oftmals darüber diskutiert, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Totalrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes und wir haben versucht, dort wo es möglich ist, auch Erleichterungen einzuführen. Aufgrund solcher und ähnlicher Diskussionen ist die Frage, wie ein Gesetzesentwurf in der ursprünglichen Vernehmlassungsform, wo, nicht nur nach meiner Meinung sondern aufgrund der Rückmeldungen aus den Vernehmlassungen nach der Meinung vieler, weit über das berechtigte Schutzziel hinausgeschossen wurde, wie dieser Entwurf überhaupt in die Vernehmlassung gelangt ist, diese Frage ist sicher berechtigt. Ein weitergehender Schutz, als dies von Bundesrecht wegen vorgegeben ist, dürfen wir nicht erlassen, wenn wir unseren Gästen, beispielsweise im Tourismus, nicht nur die schöne Landschaft verkaufen wollen, was auch sehr wichtig ist, jedoch ohne entsprechende Angebote mit Infrastrukturen und Betrieben nicht erfolgsversprechend sein könnte. Denn wir müssen uns neben Schutz auch entwickeln können, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Interessen der Natur als Ressource, jedoch nicht mit, als gegenüber der Bundesgesetzgebung, weitergehenden Schutzbestrebungen, sondern mit Freiheiten, welche im Einzelfall eine Entwicklung, das Leben in unserem Kanton und unseren Tälern ermöglicht und uns nicht zusätzlich behindert. Im Einzelfall denke ich, sind genügend Möglichkeiten, Bewusstsein und auch Eigenverantwortung allfälliger Projektinitianten vorhanden, mit den Interessen und Werten der Natur genügend schützend umzugehen und dies im Rahmen einer Diskussion mit allen Beteiligten, dass für eine Entwicklung bereits im vornherein die Türen für eine Diskussion geschlossen sind, zu berücksichtigen.
Auf dem vorliegenden Gesetzesentwurf aufbauend, denke ich, ist eine solche Diskussion, wenn auch teilweise trotzdem eingeschränkt, zumindest möglich. In diesem Sinne ist nach dem Erlass des Natur- und Heimatschutzgesetzes auch das anzuwenden, was wir hier be-

schliessen und nicht das, was sich die Amtsstellen im Vorfeld vielleicht gewünscht hätten. Keinesfalls darf das vorliegende Gesetz jedoch so weit gehen, dass nebst den mit dem Schutz bereits verbundenen Einschränkungen und Einwirkungen ins Eigentum noch weitergehende Einschränkungen im Sinne von Leistungspflichten statuiert werden. Kapitel 28, Abs. 1 des Entwurfes wäre dies, nach Meinung einer Kommissionsminderheit, der Fall, weshalb dort ein entsprechender Streichungsantrag vorliegt. Unter Beachtung der verfassungsmässigen Rechte dürfen wir eine solche Bestimmung nicht ins Gesetz aufnehmen. Mehr dazu jedoch in der Detailberatung. Ich bin, wie gesagt, für Eintreten.

Conrad: Bund, Kantone und Gemeinden haben gemäss Verfassung den Auftrag, d.h. sie sind dazu verpflichtet, die Natur und die Heimat zu schützen, zu bewahren und zu erhalten. Mit dem nun vorliegenden kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz erfüllt also der Kanton diese Vorgabe der Verfassung. Im Wesentlichen wird in diesem Gesetz folgendes geregelt: Erstens, wer ist zuständig und wer bestimmt was schutzwürdig ist? Zweitens, was wird wie und wann veröffentlicht, bekannt gegeben, angezeigt oder kommuniziert? Drittens, wer von den Betroffenen ist wann und wo Mitsprache- oder Einspracheberechtigt? Und Viertens, wie wird im Konfliktfall ausgeglichen, d.h. was für Ersatzmassnahmen bzw. Abgeltungen sind in diesen Fällen möglich? Schützen heisst in der Regel erhalten und bewahren. Entwickeln heisst in der Regel neu gestalten und verändern. Zwischen diesen Interessen liegt äusserst viel und natürlich ein gewaltiges Konfliktpotential. Dieses Konfliktpotential kann mit dem besten Gesetz nicht vollständig ausgeräumt werden. Ich bin der Meinung, dass es uns gelungen ist, die Spielregeln in diesem Bereich relativ klar und so gut wie möglich zu definieren. Die Vorlage ist einigermassen ausgewogen. Aber wir wissen es alle, auch beim Fussballspiel sind die Spielregeln sehr klar definiert, trotzdem findet kein Spiel ohne Schiedsrichter statt. Deswegen werden auch hier im Konfliktfall die gegensätzlichen Interessen von den zuständigen Behörden oder sogar vom Gericht abzuwägen sein. Das lässt sich in diesem äusserst kritischen und sensiblen Bereich auch mit dem besten Gesetz nicht umgehen. Ich bin für Eintreten.

Jeker: Das ist eine sehr interessante Vorlage, die wir zu diskutieren haben. Persönlich. und wie Sie mich kennen, erlaube ich mir die Bemerkung, sie hat aber auch einige Tücken, die könnten auf gut deutsch gesagt, verdammt gefährlich werden. Also die Vorlage entspricht schon nicht in allen Teilen meinen Vorstellungen. Die Regulierung geht weiter. Wir wollen ja das Gegenteil. Wir laden immer wieder auf, derweil sollten wir abladen. Wo sind die Rechte der Grundeigentümer? Wo bleiben die Rechte der Grundeigentümer? Das ist eine Kernfrage, die wir dann in der Detailberatung bei den einzelnen Artikeln uns zu stellen haben. Diese Frage muss immer wieder gestellt werden. Wo bleiben die Rechte der Grundeigentümer? Wo bleiben die Rechte der Gemeinden, der Bewirtschafter von Landwirtschaft? Die Inventarliste, wir kennen es aus der Praxis der letzten Jahre, kennt keine Grenzen und auch hier müssen wir uns dann ganz klar in der Detailberatung die Frage stellen; wo machen wir einen Stopp? Dass auch die Gemeinden schlussendlich dort ein Mitspracherecht bekommen, dass scheint mir zentral.
Ein weiterer Punkt – der ist verschiedentlich erwähnt worden und darauf lege ich ganz besondern Wert – ist der, dass wir wirklich alles tun den Spielraum gegenüber der Bundesgesetzgebung voll zu nutzen. Wir kennen die Verordnung noch nicht und in diesem Sinne appelliere ich an die hohe Regierung hier ebenfalls Mass zu halten bei der Regulierung und auch ab und zu an Deregulierung zu denken. Also nochmals, die Interessen der Gemeinden und der Grundeigentümer und der Bewirtschafter, die müssen berücksichtigt werden. Präzisierungen und Anpassungen sind also nötig.
Und eine praktische Überlegung. Glauben Sie mir und glauben Sie uns allen, die in Projekten arbeiten und schon immer gearbeitet haben, über Jahrzehnte: Wir ziehen immer Fachleute in die Projektierungs- und Studienphase bei, bevor wir überhaupt ein Baugesuch einreichen. Diese Praxis ist wesentlich wichtiger und entscheidender als in der Gesetzgebung alle Details geregelt haben zu wollen. In diesem Sinne bin ich für Eintreten.

Niggli - Mathis(Grüsch): Dass Leo Jeker und ich ähnliche Anliegen haben, beweist schon, dass wir in der gleichen Partei sind. Darum möchte ich mich etwas kurz fassen und einige Sachen weglassen. Im neuen Gesetz werden die verschiedenen Teilnehmer mit ungleichen Möglichkeiten ausgestattet. Das kann nach meinem Dafürhalten nicht sein. Es ist in der Detailberatung darauf zurückzukommen insbesondere in den Art. 17 und Art. 37 sind wichtige Fragen nach meinem Dafürhalten falsch oder einseitig formuliert. Die Grundeigentümer sind eindeutig zuwenig eingebunden. Das Suchen nach Lösungen mit allen Beteiligten ist deshalb sinnvoll, weil diese besser eingehalten werden und langfristig Zukunft haben. In diesem Sinne bin ich dennoch für Eintreten.

Davaz: Dass meine Vorredner und ich die gleichen oder ähnliche Ansichten vertreten, beweist, dass wir einmal zusammen in der gleichen Partei waren. Bereits in der Stellungnahme zur Vernehmlassung hat sich die SVP skeptisch zum kantonalen Gesetz über das Natur- und Heimatschutz geäussert und ihre Anliegen einfliessen lassen. Sie hat festgestellt, dass die Bündner Regierung einmal mehr weitergehen will als auf Grund der Bundesgesetzgebung notwendig. Was für die Wirtschaft gefährliche und einschneidende Folgen haben kann. Die SVP nimmt besorgt zur Kenntnis, wie locker die Regierung mit Eigentumsbeschränkungen umgeht. Selbstverständlich lassen sich da und dort höhere öffentliche Interessen geltend machen und mögen gerechtfertigt sein. Allerdings sollten die sich, im Sinne einer stabilen und gesicherten Wirtschaft, auf das absolute Minimum beschränken. Die teils dehnbaren Formulierungen in der aktuellen Vorlage lassen diesbezüglich einen viel zu grossen Spielraum zu. Dieser Mangel wird verschärft durch den Umstand, dass die von den Eigentumsbeschränkungen betroffenen keine Entschädigungen erwarten dürfen, sondern nur marginale Beiträge. Wir behalten uns vor die

Vorlage abzulehnen, sollten bei der Detailberatung nicht wesentliche Verbesserungen eintreten. Wir sind für Eintreten.

Heinz: Der Schutzgedanke insbesondere der Landschaftsschutz erscheint mir in dieser Gesetzesvorlage überproportional gewichtet geworden zu sein. So, dass Projekte kaum mehr oder nur mit sehr langen Verfahrenswegen realisiert werden können. Ausserdem sind die Fragen der Entschädigung nur marginal geregelt. Es ist festzustellen, dass die vorliegende Fassung des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes zwar einen kleinen Ermessensspielraum für die Gemeinden offen lässt, dieser aber kaum vorhanden ist und in den täglichen Geschäften auch nicht gelebt werden kann. Zudem gehen verschiedene Artikel im vorliegenden Gesetzesentwurf über die Anforderungen nach Bundesrecht hinaus. Das bedeutet daher eine Verschärfung der Schutzvorschriften. Das darf es nicht sein meine Damen und Herren. Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wurden bescheidene Abschwächungen im Bereich des Schutzes in wenigen Artikeln vorgenommen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass wir mit der regierungsrätlichen Verordnung auf der Hintertür das wieder aufgenommen wird. Darum wäre es ausserordentlich zu begrüssen gewesen, wenn auf Grund der offenen Fragen, meine ich nach der Botschaft, die von der Regierung zur erlassende Verordnung inhaltlich vorliegen würde.
Ich weiss, die Regierung alleine kann nach ihrem Wissen und Gewissen und Gutdünken die Verordnung gestalten und erlassen. Wenn man in einer Talschaft zuhause ist, wo 90 Prozent des Gebietes oder der Landschaft irgendeinem Schutz unterstellt ist und dazu noch in einem potenzialarmen Raum, macht man sich schon grosse Sorgen über diese Vorlagen. Nach meiner Auffassung wäre zu prüfen, ob all jene Anforderungen, die über das Bundesrecht und die Verordnung des Bundes hinausgehen in den potenzialarmen Räumen oder mindestens in den noch zu schaffenden Sondernutzungsräumen nicht zwingend zur Anwendung kämen, wenn das die betroffenen Gemeinden wünschen.
Schauen wir ein bisschen Richtung Surses oder wenn ich sage, bei uns über den Berg. Dort hat die Bevölkerung langsam etwas abbekommen oder überlegt sich, ob sie für die zukünftigen Generationen schon im Voraus einen gewissen Schutz aufbauen sollte. Was nützen uns teure Regionalentwickler wenn sie nicht vielmehr tun können, als uns zu sagen was in einer Region alles zu schützen ist und die neu zu schaffende Inventarliste zum Teil zu kommentieren. Ich frage sie, welcher Investor will dann in so ein Gebiet kommen und überhaupt noch investieren? Also wir dürfen einfach nicht versuchen, unsere Alpentäler und deren Bevölkerung so lange zu schützen bis keiner mehr da ist. Diese Vorlage könnte auch ein kleiner Vorbote sein der alpinen Brache. Das wollen wir doch nicht. Mit bescheidener Unzufriedenheit und im Wissen das 60 bis 70 Prozent dieses Gesetzes zwingend nach Bundesvorgaben umzusetzen sind, bin ich nicht gegen Eintreten, dies obwohl meine Partei den Vernehmlassungsentwurf zurückgewiesen hat.

Thöny: In der Botschaft hält die Regierung fest: Unter dem Begriff Natur- und Heimatschutz versteht man die Bestrebungen, die auf den nachhaltigen Schutz der natürlichen und kulturellen Bestandteile der Landschaft ausgerichtet sind. Das ist auch richtig so, denn Fakt sind folgende Tatsachen: Erstens: die natürlichen Lebensräume verschwinden oder verarmen. Zweitens: zahlreiche einheimische Pflanzen- und Tierarten sind gefährdet. Drittens: heimatliche Ortsbilder und historische Stätten gehen verloren. Und viertens: die von unseren Vorfahren gestaltete Landschaft verliert zunehmend ihr Gesicht. Damit einhergehend der Verlust der Identität und letztlich ein Verlust der Heimat. Das daraus ein Bedürfnis entsteht, die vertraute Umwelt und die eigenen Kulturbauten zu bewahren, ist mehr als nur nachvollziehbar und auch richtig so.
Ökologische Probleme sind Ausdruck eines tief verwurzelten Fehlverhaltens der Menschen. Der technische Fortschritt allein vermag keine tragfähigen Lösungen bereitzustellen. Es braucht den geregelten Schutz natürlicher und kultureller Güter, nicht zuletzt für den Tourismus. Denn schliesslich sind natürliche und kulturelle Güter die Kulisse unseres Tourismus. Ohne diese Kulisse wäre der Tourismus bald einmal tot. Eine Studie zur Zukunft des Ferienreisens von Kuoni im Jahre 2006 hat Folgendes gezeigt: Die Nachfrage nach ökologisch intakten, wilden Landschaften steigt. Es findet eine generelle Rückkehr zum Natürlichen und Authentischen statt. Und der Massenmarkt entwickelt sich immer mehr zu einer Vielzahl von Nischenmärkten. Dazu ein Zitat: „Der Tourismusmarkt von morgen wird aus 10'000 neuen Nischen bestehen. Via Internet findet der Kenner und Liebhaber exklusive Nischenangebote einfach und schnell. Individualisten, die sich von der Masse abheben wollen und stets auf der Suche nach dem ganz Besonderen sind, können ihre Wünsche endlos verfeinern.“ Zitat ende. Letztlich entspricht dieses Bedürfnis einem geografischen Trend zur Regionalisierung. Da kommt uns unsere kulturelle Vielfalt, die sich nicht zuletzt in der Gestaltung der Landschaft zeigt, entgegen. Ist es daher falsch diese Güter zu inventarisieren? Ist es falsch diese bei entsprechenden Gefährdungen zu schützen? Ist es falsch diese für uns und für die Nachwelt zu erhalten?
Ich will nicht, dass Landschaft als ein zufälliges Restprodukt der verschiedenen Landnutzungen übrig bleibt. Ich möchte, dass wir sie bewusst und weitsichtig gestalten. Ich möchte, dass eine tiefe Vertrautheit zu unserer Umgebung zum Ausdruck gebracht wird. Ich möchte, dass eine emotionale Beziehung zur Heimat bestehen bleibt oder wieder entsteht. Sie ist elementar, wenn wir für das öffentliche Gut von Landschaft und Kultur Verantwortung übernehmen sollen. Ich bin für Eintreten und bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sich mir anzuschliessen und hier und heute die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dafür festzulegen. Für Land und Leute, wie die SVP sagen würde.

Regierungspräsident Lardi: Vielen Dank für die freundliche Aufnahme dieser Gesetzgebung seitens des Grossen Rates. Niemand hat einen Antrag auf Nicht-Eintreten gestellt und das zeigt deutlich auch, dass wir bereit sind, darüber zu diskutieren. Sie können mit unserer vollen

Aufmerksamkeit auch für Ihre Sorgen rechnen, und Sie können davon ausgehen – und hier möchte ich bereits die Frage nach der Verordnung kurz streifen – dass alles, was hier gesagt wird, nicht unerhört bleibt, d.h. dass all die Überlegungen, die hier zu den einzelnen Artikeln aber auch sonst auf die eine oder andere Art angestellt werden, die Arbeiten bei den Verordnungen beeinflussen wird. Es ist an sich ganz klar, dass wir nicht eine Verordnung machen können, ohne zu berücksichtigen, was hier diskutiert worden ist. Ich sehe viele besorgte Mienen im Grossen Rat. Ich verstehe das. Ich verstehe, Herr Heinz, dass Sie sich Sorgen machen, wenn Ihre Region Kinder verliert, wenn Ihre Region langsam auch Schwierigkeiten bekommt, wirtschaftlicher Natur. Aber, das ist schon lange im Gange, noch bevor wir zu diesem Gesetz kommen, und was wir hier machen, ist einfach, gesetzgeberisch tätig zu werden, etwas zusammenfassen, da und dort vielleicht zu präzisieren und da und dort auch ein Türchen offen machen für eine Entwicklung, die erfolgen kann unter Berücksichtigung der Natur und der Landschaft. Wenn wir im Kanton Graubünden sind, ist es ganz klar, dass wir von überall bewundert werden für die schöne Natur, für die Landschaft, und wir sind auch heute unseren Vorfahren dankbar, dass sie so gut Sorge gegeben haben zu unserer Landschaft und das soll – ein Versprechen – so weiter gehen, ohne Übertreibungen von der einen oder anderen Sorte, es war viel möglich im Kanton Graubünden während der letzten Jahrzehnte, es soll auch künftig etwas möglich sein. Aber mit diesem Natur- und Heimatschutzgesetz legen wir die Parameter fest, in welche Richtung, wie weit, dass man gehen kann. Es ist keine Revolution, es ist einfach solide gesetzgeberische Arbeit. Ich bin wirklich dankbar, dass Sie alle für Eintreten sind, und wir werden zu den einzelnen Artikeln natürlich noch zum einen oder anderen zurückkommen, nochmals vielen Dank.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird das Wort zum Eintreten noch gewünscht? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann ist Eintreten beschlossen und wir kommen zu der Detailberatung.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 - 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
1. **Verfahren und** Inhalt

Angenommen

Art. 4 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
Der Kanton erstellt und führt **nach Anzeige an die betroffenen Körperschaften** kantonale Inventare der schutzwürdigen …

Valär; Kommissionspräsident: Art. 4. Hier sehen Sie aus dem Protokoll, dass Ihnen die Kommission und die Regierung vorschlägt, die Marginalie erstens zu ändern, weil in diesem Artikel auch das Verfahren eigentlich erwähnt und geregelt ist, darum macht Ihnen Kommission und Regierung beliebt, hier Verfahren und Inhalt als Marginalie zu nehmen. In Absatz 1 kommen wir eigentlich einem Anliegen entgegen, dass ich auf der Gegenseite auch gehört habe, dass die Rechte der Gemeinden und anderen Institutionen, Körperschaften, klarer geregelt werden sollen. Die Kommission schlägt Ihnen vor, hier das Anzeigeverfahren einzuführen, das der Kanton erstellt und führt nach Anzeige an die betroffenen Körperschaften kantonale Inventare. Also zuerst werden die Körperschaften orientiert, dass hier auf diesem Gebiet das Amt tätig wird und erst danach werden die Inventare erstellt. Ich denke, das ist eine Stärkung der Gemeinden und der Körperschaften, die hier nicht von sich aus aktiv werden müssen, sondern sie werden informiert.

Aebli: Zu Art. 4 Abs. 1 möchte ich eine Ergänzung anbringen und stelle darum auch den Antrag: „…sowie auch auf die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden.“ Wir haben in der Eintretensdebatte gehört, dass es wichtig ist, dass alle Leute, die betroffen sind, rechtliches Gehör bekommen, dass das wichtig ist auch in der Umsetzung und als Gemeindepräsident möchte ich schon Wert darauf legen, dass die Gemeinden vorgängig, bevor das Inventar erstellt wird, in der Mitwirkung mitarbeiten können, denn die Probleme, die das Inventar nachher darstellt, müssen die Gemeinden lösen. Ich möchte nur ein Beispiel erwähnen bezüglich Hotelsanierungen aus der Praxis. Die Hotels, die unter diesem Inventar aufgeführt werden, wenn die nachher saniert werden müssen, dann hat man, wenn man eben ein schützenswertes Objekt hat, grosse Probleme, das wirklich umzusetzen, da eben der Schutz wichtiger gestellt ist als die Sanierung oder die Umnutzung dieses Hotels. Und darum möchte ich, dass die Gemeinden in der Mitwirkung von Anfang an dabei sind.

Antrag Aebli
Ergänzen wie folgt:
… sowie auch auf die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden.

Barandun: Die Botschaft, also die Regierung wie auch die Kommission, geht davon aus, dass die Inventarisierung mit den bestehenden Ressourcen des Amtes erledigt werden kann, dass die Aufgabe, die zusätzliche Aufgabe ohne zusätzliche Ressourcen möglich ist. Mir scheint dies etwas fragwürdig. Und ich hätte vom Herrn Regierungspräsidenten gerne zu Handen des Protokolls gehört, dass die bestehenden Ressourcen im Amt ausreichen, um diese neuen Aufgaben zu erfüllen. Wir haben es in diesem Saal schon mit mehr Gesetzen zu tun gehabt, indem die Regierung davon ausging, mit den bestehenden Ressourcen auszukommen und im Nachhinein hat sich dies als nicht richtig erwiesen. Ich hätte an dieser Stelle gerne zu Handen des Protokolls die Aussage des Herrn Regierungspräsidenten.

Kunz (Chur): Auch mein Antrag zu Abs. 1 befasst sich mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen eines Amtes. Und zwar mache ich Ihnen beliebt, Satz zwei wie folgt zu ändern: Die Inventare werden periodisch nachgeführt und den veränderten Verhältnissen angepasst. Ich verlange also, oder ich stelle den Antrag, dass das Wort laufend durch das Wort periodisch ersetzt wird. Es kann meines Erachtens nicht sein, dass wir einem Amt einen dauernden, immerwährenden, fortlaufenden Auftrag geben und es sich dauernd nur um diese Inventare kümmert und wenn es dann einmal abgeschlossen ist, dann fängt man wieder von vorne an. Dass das eine sich selber perpetuierende Aufgabe ist, das ist zu verhindern. Es ist periodisch zu machen, ich weiss nicht in welchem Zeitraum, ob das fünf, zehn, 15 Jahre sind, was dann auch die Regierung für angemessen findet. Aber periodisch, meine ich, führt dazu, dass die Ressourcen dann bei ANU auf- und ausgebaut werden, und das ist nicht Sinn der Sache. Ich meine es genügt, wenn diese Inventare periodisch nachgeführt und angepasst werden. Ich bitte Sie, diesem Antrag zu Abs. 1 des Artikels 4 zuzustimmen.

Antrag Kunz (Chur)
Ersetzen Wort laufend durch Wort periodisch

Standespräsidentin Bucher-Brini: Ich möchte etwas Grundsätzliches sagen. Wer Anträge stellt, bitte diese schriftlich stellen und einerseits gehört ein Antrag zu mir nach vorne, dann zum Kommissionspräsidenten und dann auch noch zum Regierungsrat oder Regierungspräsidenten. Es vereinfacht uns die Arbeit und den Überblick. Danke vielmals. Ich gebe dem Kommissionssprecher das Wort.

Valär; Kommissionspräsident: Vielleicht zuerst zum Antrag Kunz. Das haben wir so in der Kommission nicht diskutiert, persönlich sehe ich keine Probleme, wenn wir das „laufend“ ersetzen durch „periodisch“, das wird sowieso nicht laufend geschehen können, weil wahrscheinlich die Ressourcen gar nicht vorhanden sind. Also da sehe ich keine Probleme. Zum Antrag Aebli: Das haben wir in der Kommission diskutiert. Und zuerst wollten wir eigentlich auch einführen „im Einvernehmen“ z.B., mit den Gemeinden. Das Problem ist, was Sie unter Mitwirkung verstehen, letztendlich, wenn es so ist, dass die Gemeinden einfach dabei sind, in diesem Prozess und ihre Ansicht einfach ohne Rechtswirkung darlegen können, dann beinhaltet das nach Meinung der Kommission das Anzeigeverfahren. Dann sind die Gemeinden dabei. Wenn Sie aber möchten, dass die Gemeinden hier Mitsprache haben, effektiv, ob sie ein Objekt unter Schutz stellen wollen oder nicht, dann ist die Kommission klar dagegen. Weil dann haben wir die Situation, dass je nach Gemeinde – heute sind es rund hundert – wir möglicherweise unterschiedliche Ansichten haben, was ist ein Schutzobjekt und was nicht. Die Idee ist eigentlich, dass wir fachlich neutral an die Frage heran gehen: Ist es ein Schutzobjekt, ja oder nein? Das sollen die Fachleute entscheiden. Und wenn die Gemeinden effektiv ein Mitspracherecht haben sollen, dann wird es unterschiedliche Ansichten geben. Und das war aus Sicht der Kommission falsch. Die Gemeinde soll wissen, dass auf ihrem Gebiet irgendwo etwas geschieht. Ich denke, sie kann dabei sein, sie kann die Begehung vor Ort machen, sie kann auf Besonderheiten hinweisen, vielleicht die die Fachstelle nicht weiss und kann so in dem Sinn mithelfen, eine gute Regelung zu finden. Aber wir sind klar der Ansicht, dass es nicht Sache der Gemeinden ist, hier in diesem Moment Mitsprache effektiv, also im rechtlichen Sinn, hier einzubringen. Darum ist die Kommission klar der Meinung, dass Sie hier der Botschaft folgen sollen.

Regierungspräsident Lardi: Kurz zum Antrag betreffend Art. 4 Abs. 1 sowie auch die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden. Ich bitte Sie, Art. 5 Abs. 2 anzuschauen, weil dort wird das im Wesentlichen geregelt, was hier gefordert wird, und ich will nicht das wiederholen, was der Kommissionspräsident bereits gesagt hat. Art. 5, den wir noch nicht behandelt haben, sagt aus: Während der Auflage haben die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme. Da haben wir eine weitgehende Möglichkeit zur Meinungsäusserung während dieser Zeit, bevor etwas irgendwie entschieden ist.

Aebli: Ich teile die Auffassung von Kommissionspräsident Valär: Wenn wir die Mitwirkung haben, im Sinne der Gemeinde, dass wir vor Ort, wenn die Kommission da ist, die Fachstelle da ist, dass wir dann unsere Anliegen einbringen können, dann bin ich mit Ihnen einverstanden. Wo ich nicht einverstanden bin, ist mit der Aussage von Regierungspräsident Lardi. Es ist schon noch ein Unterschied, ob das Inventar schon erstellt ist und man dann zur Stellungnahme aufgefordert wird, oder ob man eben bei der Erarbeitung des Inventars mitwirken kann. Und das ist eben der grosse Unterschied, wo die Erfahrung aus der Vergangenheit zeigt, wenn man eben auf der Liste ist, dann ist es sehr schwierig, aus dieser Liste befreit zu werden, um Massnahmen, geeignete Massnahmen, treffen zu können. Und daher wehre ich mich eigentlich gegen das, dass man sagt, nachher, wenn das Inventar gemacht ist, kann dann die Gemeinde schon noch was sagen. Das nützt mir eigentlich nichts mehr, ich möchte als Gemeindepräsident vorher mitsprechen können, ob das so ist oder nicht. Und

daher kann ich mich mit diesem Vorgehen nicht einverstanden erklären.

Valär; Kommissionspräsident: Ich entschulidge mich, wenn ich mich nicht klar ausgedrückt habe. Sie können mitsprechen, aber die Fachstelle kann nachher machen was sie will. Das ist der Unterschied. Sie können sagen: „Ja, das so und so bin ich einverstanden und nicht einverstanden." Ich denke, das können sie. Das wollten wir auch so. Aber sie können nicht quasi beanspruchen dann als Gemeinde, dass ihre Aussage eine Wirkung hat wirklich dann letztendlich.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Grossrat Aebli, haben Sie den Antrag zurückgezogen oder wie muss ich das verstehen?

Aebli: Wenn Kommissionspräsident Valär das gesagt hat, dann ziehe ich ihn zurück. Wenn das die Meinung ist, dass man da in der Facharbeit mitmachen kann ohne rechtliches Gehör zu haben, im Sinn, dass man darauf bestehen kann, dann ist das okay, aber ich möchte einfach, dass da die Gemeinden orientiert und mitmachen können.

Grossrat Aebli zieht seinen Antrag zurück

Valär; Kommissionspräsident: Ich möchte, dass Regierungspräsident Lardi dies auch bestätigt, dass das so ist. Nicht das sie dann mich dafür behaften.

Regierungspräsident Lardi: Also, ich bestätige es. Nur die Frage von der Formulierung. Es geht nicht um Rechtsschutz, sondern um eine Informationsmöglichkeit, die man hat, also nur technisch gesehen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Gut, dann haben wir den Antrag Aebli zurückgezogen. Dann haben wir aber noch den Antrag Kunz. Die Diskussion ist offen zum Antrag Kunz oder Abs. 1.

Regierungspräsident Lardi: Nachdem der Kommissionspräsident damit keine Probleme sieht, sehe ich auch keine. Es ist in der Tat so, dass wir eine andere Wortwahl wählen. Wenn sie diese wünschen, ist es für mich jetzt persönlich auch okay und wir wehren uns nicht gegen diese Wortwahl. Vielleicht ist es auch klarer, wie Grossrat Kunz das wünscht.

Pfenninger: Nur noch kurz zum Antrag bezüglich dieser Wortwahl, laufend oder periodisch. Ich denke, das macht nicht so einen grossen Unterschied. Ich möchte einfach darauf hinweisen auch um gewissen Ängsten, dass hier enorme Ressourcen dann jetzt gebraucht werden, um diese Inventare zu erstellen zu begegnen. Dies ist natürlich nicht so, weil die meisten Inventare bestehen ja bereits insbesondere Landschaftsschutz und Biotopschutz. Neu erstellt werden vor allem noch im Bereich Denkmalpflegeinventare, aber der Rest ist eigentlich mehr oder weniger erhoben. Es geht eigentlich nur um die Nachführung, wenn es eben Veränderungen gibt.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wünscht noch jemand das Wort zu Art. 4. Abs. 1. Antrag Kunz? Die Regierung ist mit dieser Abänderung einverstanden. Wehrt sich jemand dagegen? Das ist nicht der Fall. Dann ist die Abänderung so angenommen und der Antrag von Grossrat Kunz. Dann fahren wir weiter.

Antrag Kunz angenommen

Art. 4 Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Dudli: Ich habe einen Abänderungsantrag für Art. 4 Abs. 2 in dem Sinn, dass ich wünsche – dass steht: Die "Regierung entscheidet über die Aufnahme eines Objektes in ein kantonales Inventar und stützt sich etc. etc." Wieso?! Wenn wir diese Behördenverbindlichkeit delegieren auf eine Fachstelle, dann haben wir einen Entscheid einer Verwaltung und das ist heikel. Für mich ist Inventarisierung eine sehr, sehr bedeutende Massnahme. Ich möchte dies, dass dieser Entscheid auf der politischen Ebene entschieden wird und deshalb bitte ich Sie, meinem Änderungsantrag statt zu geben und in dem Sinn, die Regierung entscheidet über die Aufnahme.

Antrag Dudli
Ändern wie folgt:
Die Regierung entscheidet über die Aufnahme eines Objektes in ein kantonales Inventar und stützt sich auf …

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wo sind Sie, Herr Dudli? Bei Art. 4 Abs. 2?

Dudli: Ja.

Regierungspräsident Lardi: Bevor wir in dieses Geschäft einsteigen, müssen Sie wissen, dass mit diesem Vorschlag die Inventare dann behördenverbindlich wären. Das wäre ein ganz neues Konzept. Das Inventar würde im Unterschied zum vorliegenden Entwurf zu einem politischen Instrument mit verbindlicher Wirkung. Gemäss Entwurf handelt es sich bei den Inventaren lediglich um eine Liste der schutzwürdigen Objekte, gestützt auf wissenschaftlichen Kriterien. Die unter-Schutz-Stellung der Objekte erfolgt dann im raumplanerischen Verfahren. Wenn Sie das möchten, dass die Regierung davon weiss, dann könnten wir das anders regeln. Aber sobald die Regierung darüber entscheidet, sind die Inventare verbindlich, und das ist eine ganz andere Konzeption vom Ganzen und damit wäre dann die Situation verschärft gegenüber dem heutigen Prinzip. Ich meine, dass das nicht im Sinne des Systems ist und wenn Sie davon ausgehen, dass die Regierung die geeignetere Instanz ist, um das zu prüfen, muss ich Sie fast enttäuschen. Ich rede nur für mich natürlich. Aber wir würden diese Liste nicht vor Ort prüfen gehen, und dann wäre etwas behördenverbindlich, was eigentlich im Moment nur auf einer Liste stehen würde. Obwohl Sie mir grössere Möglichkeiten einräumen würden, muss ich Sie bitten, davon Abstand zu nehmen. Es kann nicht sein, dass mit

dieser Formulierung dann eine Behördenverbindlichkeit entsteht, und das soll auch nicht so sein. Es wäre ein völlig neues Konzept.

Dudli: Herr Regierungspräsident, dann habe ich die Botschaft falsch verstanden und die Diskussion mit Ihren Regierungskollegen auch in den letzten Tagen. Sobald die Liste als Inventarliste da ist, dann ist sie wohl noch nicht durch das Raumplanungsgesetz erhoben in eine schutzwürdige Zone, aber sie ist behördenverbindlich, schon die Liste. Also eine Gemeinde, die dann sieht, dass auch ihr Gebiet auf der Liste des Inventars ist, dann ist es behördenverbindlich. Dann kann sie nicht sagen, die existiert nicht. Sie muss Rücksicht nehmen auf diese Liste. Und so ist das Verständnis, das mir beigebracht worden ist, dass diese Liste behördenverbindlich ist und in dem Moment spielt es keine Rolle mehr, ob die Regierung das entscheidet oder die Fachstelle.

Regierungspräsident Lardi: Die Inventare sind nicht behördenverbindlich. Das ist es, oder? Also: Die Inventare sind noch nicht behördenverbindlich. Das ist die Aussage, die Sie zur Kenntnis nehmen können, damit Sie mit gutem Gewissen von dem Abstand nehmen können.

Tenchio: Ich möchte Ihnen beliebt machen, dem Antrag von Herrn Dudli nicht zuzustimmen, aber aus anderen Gründen, als sie Ihnen von Herrn Regierungspräsident dargelegt wurden. Es ist in der Tat so, sie sind nicht behördenverbindlich, dass eine vollständige Implementierung in der Nutzungsplanung erfolgen muss, sondern nach Art. 6 Abs. 1, den wir nachher noch verabschieden werden, haben Sie behördeninterne Wirkung. Das heisst nicht Behördenverbindlichkeit sondern sie bilden eine Grundlage für die erlassenden Behörden der Richt- und Nutzungsplanung das ist in erster Linie die Gemeinden im Rahmen der Erlass der Grundordnung, Baugesetz, Zonenplan, Gestaltungsplan, Erschliessungsplan und dort entscheiden die Gemeinden autonom, wie und in welcher Form sie das Inventar umsetzen wollen. Wollen sie eine Freihaltezone machen, wollen sie ein Bauverbot erlegen über einen schutzwürdigen Park zum Beispiel oder wollen sie es zum Beispiel zulassen, dass aus anderen Interessen eine Strasse am Rande durchgehen darf. Darf die Gemeinde allein und autonom entscheiden. Die Frage, die Herr Dudli aufwirft ist die, wer erlässt die Inventare, die nachher eine verwaltungsinterne Wirkung haben sollen. Er möchte, dass dies die Regierung macht. Präsident, alle Regierungsrätinnen- und Regierungsräte in einem formellen Beschluss. Nicht wenn die Regierung das erlässt, könnten die Gemeinden versucht sein zu sagen, ja der Kanton hat an oberster Stelle entschieden, dass dieser Plan also dass diese Inventare so sein müssen, wie sie verabschiedet worden sind. Werden sie hingegen von einer untergeordneten oder untenstehenden Departementstelle erlassen, dann wissen die Gemeinden bereits aus diesem Grunde, welche Wirkung sie haben, das ist eine Ansicht eines Departementes. Departement für Kultur, Amt für Kultur meint, ok dieser Park soll ins Siedlungsinventar. Wenn aber die Regierung sagt, das ist ein schutzwürdiges Objekt, würde ich das als unklugen Schritt bezeichnen, weil wir ihm dann eine zu starke Wirkung beimessen. Die Wirkung hat das Inventar nur dann, wenn es in der Nutzungsplanung umgesetzt worden ist. Die Hoheit hat nicht die Regierung, sondern die Gemeinden haben die Hoheit, die Inventare zu implementieren und das, diese Hoheit, diese Gemeindeautonomie, meine sehr verehrten Damen und Herren, hebeln wir sie bitte nicht aus, indem wir das Erlassorgan bei der Regierung ansiedeln.

Pfenninger: In Ergänzung zu den sehr treffenden Ausführungen von Grossrat Tenchio möchte ich noch festhalten, diese Inventare sind schlussendlich ein grundlegendes Instrument der Transparenz. Behörden und Private können daraus ersehen, welche Schutzobjekte überhaupt vorhanden sind und eventuell in der Interessenabwägung einbezogen werden müssen, wenn es um Projekte geht. Dies nicht bei der Raumplanung, sondern wenn es um Projekte geht. Also es ist nichts anderes. Und wenn sie diese Transparenz eben nicht wollen beziehungsweise zur Behördenverbindlichkeit übergehen wollen, dann finde ich das sehr problematisch und eigentlich nicht im Sinn einer flexiblen Handhabung dieses Instrumentes.

Valär; Kommissionspräsident: Wenn Sie dem Antrag von Ratskollege Dudli folgen, dann machen Sie eigentlich hier einen Systemwechsel. Dann heben Sie, dann geben Sie den Inventaren einfach eine viele höhere Rechtswirkung. Ein Erlass der Regierung, der kann vor Gericht angefochten werden und dann sind wir schon eigentlich bei der Problematik. Und so wie es die Kommission und Regierung vorschlägt, ist eben das erst im zweiten Schritt der Fall, wo Sie als Grundeigentümer auch intervenieren können und dann eben auch die Inventare keine wirkliche Rechtswirkung haben. Also die Inventare im Sinne des kantonalen Natur- und Heimatschutzes haben keine grundeigentümerverbindliche Wirkung, sondern bilden nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeitete Grundlagen im Sinne des Raumplanungsrechtes, also so wie es angedacht ist, haben diese keine Wirkung. Und das Beispiel, das Sie genommen haben, wir haben das diskutiert in der Kommission, wenn ein Objekt in einem Inventar ist und die Gemeinde eine Baubewilligung ausspricht, dann kann der Kanton, kann die Fachstelle dies nicht verhindern.

Dudli: Herzlichen Dank für die Diskussion. Ich habe erreicht was ich will. Der Regierungsrat hat klar und deutlich gesagt, ist nicht behördenverbindlich. Das genügt mir. Ich ziehe den Antrag zurück.

Grossrat Dudli zieht seinen Antrag zurück.

Barandun: Ich vermisse die Aussage noch zuhanden des Protokolls vom Regierungspräsidenten, ob die bestehenden Ressourcen ausreichen diese Inventare zu erstellen oder nicht. Ich hätte schon gerne eine klare Aussage dazu.

Regierungspräsident Lardi: Es erfüllt mich mit Freude und Stolz, dass Sie mir noch zwei Monate vor Amtsende noch weitere Möglichkeiten geben. Nein Scherz beiseite.

Es ist so, wir wollen und wir müssen das was hier steht mit den bisherigen Leuten erledigen und machen. Es ist nicht vorgesehen, dass man mehr Personen anstellt, damit die Aufgaben hier erfüllt werden. Also ich kann Sie in diesem Sinne beruhigen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wünscht noch jemand das Wort zu Art. 4? Ist nicht der Fall. Artikel 5 Abs. 1.

Angenommen

Art. 5 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Einfügen zweiter Satz:
… und im Kantonsamtsblatt bekannt. **Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden benachrichtigt.**

Valär; Kommissionspräsident: Der neue Satz: Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden benachrichtigt. Was ist der Hintergedanke? Eigentlich relativ einfach – dass, wenn die Auflage in den Gemeinden stattfindet, dann müsste, wenn wir das nicht hineinschreiben, jeder Eigentümer selber jeweils aktiv werden und das Amtsblatt oder die Veröffentlichung jeweils studieren: Betrifft mich das irgendwo? Und das wissen wir alle: Das macht wahrscheinlich ein grösserer Teil der Eigentümer nicht, und darum haben wir gesagt, dass die betroffenen Eigentümer benachrichtigt werden müssen. Also, wenn auf ihrem Gebiet, auf ihrem Grund und Boden irgendwo etwas in diesem Bereich geschieht, werden sie direkt vom Kanton benachrichtigt und dann wissen sie auch, dass da etwas passiert. Und dann können sie auch, wenn sie das wollen, intervenieren.

Regierungspräsident Lardi: Es wurde innerhalb der Kommission gewünscht, dass ich die Zusicherung abgebe, dass auch die Baurechtsnehmer zu informieren sind. Wir werden diese Frage im Rahmen der Verordnung klären. Es ist natürlich schon so, dass auch Baurechtnehmer, die sehr lange damit arbeiten, dass sie auch auf die eine oder andere Art informiert werden. Hier werden wir in der Verordnung das berücksichtigen. Diesen Wunsch werden wir in der Verordnung berücksichtigen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird das Wort weiterhin gewünscht? Antrag Kommission und Regierung somit nicht bestritten, somit beschlossen. Wir kommen zu Art. 5 Abs. 2 und 3.

Angenommen

Art. 5 Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Kunz (Chur): Mein Antrag geht dahin in Art. 6 das Wort verwaltungsintern durch das Wort amtsintern zu ersetzen. Ein Teil der Begründung meines Antrags ist bereits zu Art. 4 gefallen von anderen Kollegen, und es geht um den schillernden Begriff der Behördenverbindlichkeit. Wenn Sie einen Juristen fragen, was Behördenverbindlichkeit eigentlich bedeutet, dann werden Sie von verschiedenen ganz verschiedene Aussagen bekommen. Was nach meinen Erfahrungen in der Praxis der Fall ist, und hier widerspreche ich ein bisschen dem Votum von Kollege Tenchio. Wir haben es beispielsweise im Raumplanungsgesetz zum Gewässerschutz, Gewässerabstand – ein Anhörungsrecht des Amtes für Natur und Umwelt. Es ist ein reines Anhörungsrecht.
Die Gemeinde kann tun und lassen, was sie will. Ich war in verschiedenen Projekten als Anwalt dabei. Da ging es um eine Unterschreitung dieses Grenzabstands von zehn Metern um 70 oder 50 cm. Also eine Lappalie, möchte man meinen. Es war dann aber so, dass die Gemeinde sich nicht bewegt hat, bis der Entscheid des ANU vorlag. Und als ich auch betont habe: Ihr seid in diesem Bereich absolut autonom und Ihr könnt tun und lassen, was Ihr wollt, möge das ANU dann und irgendwann auch einmal entscheiden, was es dann für richtig findet oder euch näher legen, was es denkt. Ihr seid autonom. So habe ich immer gehört: Nein, wir warten was das ANU sagt. Was das ANU sagt, das werden wir dann übernehmen. Und deshalb meine ich, so wie ich es festgestellt habe, ist es mit der Autonomie der Gemeinden in diesem Bereich nicht weit her. Und deshalb möchte ich hier ganz klar präzisieren, dass das Wort amtsintern eben belegt ist. Behördenverbindlichkeit nicht gilt, namentlich nicht im vertikalen Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinde und wir reine amtsinterne Wirkung haben in diesen Ämtern, die im Gesetzesartikel selber auch angesprochen sind. Also keine Wirkung gegenüber der Gemeinde, die in diesem Bereich weiterhin autonom und selbständig entscheiden kann. Das will ich mit dem Wort amtsintern deutlich zum Ausdruck bringen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Antrag Kunz
Ändern wie folgt:
… und entfalten ausschliesslich **amtsinterne** Wirkung.

Valär; Kommissionspräsident: Wenn das Ziel ist, dass mit dieser Änderung gar keine Wirkung gegenüber den Gemeinden in diesem Fall stattfinden soll, dann denke ich, dann kann die Kommission dahinter stehen, weil das auch der Eindruck in der Kommission war, dass es so ist. Wenn nicht, wenn das anders interpretiert werden müsste, dann kann ich nicht für die Kommission reden, weil wir das nicht diskutiert haben.

Pfenninger: Ich hätte mehr eine Frage zu diesem Antrag: Es heisst ja, die Inventare bilden Grundlage im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung und hier scheint mir schon klar, dass das eben auch eine Grundlage für die Gemein-

den für ihre Ortsplanungen sein müsste. Aber ich bin da nicht sicher, weil ich ja nicht Jurist bin. Ich bitte um Aufklärung, wie sich diese Abgrenzung hier verhält, wenn wir dieses Wort ändern.

Tenchio: Ich meine, die Regierung hat es auf Seite 235 sehr gut umschrieben. Ich zitiere: „Der rechtsverbindliche und definitive Schutz eines inventarisierten Objektes erfolgt im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung durch die Aufnahme des Schutzobjektes in die Richt- beziehungsweise Nutzungsplanung oder in besonderen Fällen in Waldentwicklungspläne.“ Also hier wird nochmals deutlich gemacht, dass eine Wirkung nur dann stattfindet, wenn sie aufgenommen ist in die Grundordnung der Gemeinden. Bevor sie aufgenommen werden, liegen die Pläne auf dem Tisch und es ist den Gemeinden freigestellt, ob und inwieweit sie die Pläne aufnehmen wollen oder nicht. Das hat vorhin der Regierungspräsident gut dargelegt und hat gesagt: Sie sind nicht behördenverbindlich. Das heisst, die Gemeinde kann abweichen, wenn sie andere Interessen als höher gewichtet ersieht und z.B. die Erschliessung durch diesen Park, den ich vorher erwähnt habe. Wenn sie keine bessere Route sieht, um den Gemeindekern besser zu erschliessen, dann darf sie, wenn sie das möchte – obwohl der Park als schützenswert im Inventar aufgenommen ist, verfügen, dass durch den Park hindurch die Strasse verkehren kann. Die einzige Behörde, die über das entscheidet, sind die anwendenden Behörden der Raumplanung im Rahmen der Erlasse der Raumpläne und der Grundordnungen, und niemand anders.

Regierungspräsident Lardi: Ich komme zurück auf den Antrag Kunz. Er beantragt, das Wort verwaltungsintern mit amtsintern abzuändern. Und in seinen Ausführungen hat er von Ämtern gesprochen, und um das geht es mir hier. Also verwaltungsintern ist, es ist übrigens ein Rechtsbegriff, geht an sich weiter als nur amtsintern – das ist klar. Aber wenn amtsintern nicht nur von einem Amt die Rede ist, sondern von mehreren Ämtern, ist es am Schluss Hans wie Heiri. Wichtig für uns ist es, dass es nicht darum gehen kann, dass man gegenüber Gemeinden etc. eine Wirkung entfaltet. Jetzt, Grossrat Tenchio hat aus der Botschaft zitiert. Ebenfalls in der Botschaft steht: Bloss verwaltungsinterne Wirkung entfalten die Inventare, solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objektes in die Richt- und Nutzungsplanung nicht oder noch nicht rechtsverbindlich entschieden wurde. Während diesem Schwebezustand sind wir rechtsanwendende Instanzen des Kantons und der Gemeinden aufgefordert, bei der Erfüllung öffentlich rechtlicher Aufgaben die Inventare im Rahmen der Güterabwägung – und hier ist die Antwort an Grossrat Pfenninger, die Güterabwägung zu berücksichtigen. Also Sie wissen, etwas wäre eigentlich vorgesehen als schutzwürdig, aber Sie können sich darüber hinwegsetzen im Rahmen der Güterabwägung, wo Sie sagen, die Nutzung, die Nutzungsrechte und auch die Eigentümerrechte meinetwegen wiegen hier schwerer. Und um das geht es hier. Aber solange Grossrat Kunz verwaltungsintern mit Ämter auch mehrere Ämter meint, ist es gut. Trotzdem: Die Wirkung, es ist weiterhin. Es ist etwas bekannt und in der Güterabwägung gilt es, das zu berücksichtigen.

Kunz (Chur): Also Sie haben mich recht verstanden, Herr Regierungspräsident, dass ich Ämter meine im Sinne wie es eben hier das Gesetz schon anklingen lässt, im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung und damit auch die Ämter, die damit zu tun haben eben auch entsprechend involviert sind. Also ich verstehe Ämter, dass das ämterübergreifend gehen kann, aber es ist mir wichtig, dass man unter verwaltungsintern keine vertikale Verbindlichkeit eben versteht im Sinne zwischen Gemeinde und Kanton, wie Sie es eben hier dann anklingen lassen, wenn man sagt: Bei der Erfüllung öffentlicher Güterabwägung zu berücksichtigen. Und ich meine einfach, dass noch einmal klar zum Ausdruck gebracht werden muss, dass die Gemeinde in diesem Bereich autonom entscheiden kann, wie das Grossratskollege Tenchio treffend beschrieben hat, und nicht gebunden ist. Und das scheint mir wichtig zu sein und nicht, dass irgendein vorauseilender Gehorsam von Seiten der Gemeinden in diesem Punkt besteht, wie ich von meiner Erfahrung her eben geprägt bin.

Pfenninger: Also ich bin jetzt schon froh, dass Herr Kunz noch genau erläutert hat, was er eigentlich meint. Und ich denke, es ist eben falsch. Es ist einfach falsch, wenn man diese Grundlagen eigentlich den Gemeinden nicht zur Verfügung stellt. Diese Grundlagen sind ja vorhanden, wieso sollen sie die Gemeinden nicht haben, für z.B. ihre Ortsplanungen? Ich denke es ist falsch, wir sollten beim Wort „verwaltungsintern“ bleiben, ich denke es ist keine Verbesserung, wenn wir hier nun mit diesen Worten spielen.

Dudli: Herr Kollege Pfenninger, jetzt spielen Sie Katz und Maus mit uns. Denn wir haben gesagt, es ist nicht behördenverbindlich, klar kommuniziert, und jetzt wollen Sie trotzdem, dass die vertikale Sache spielt zwischen Gemeinde und Kanton. Also, es ist klar, es ist amtsintern, nicht verwaltungsintern, amtsintern und hat zu tun mit den kantonalen Ämtern und hat keinen Rückschluss zu ziehen auf die Gemeinden. Das muss klar sein. Sonst, wenn das die Gemeinden auch bekommen, und im Prinzip das berücksichtigen müssen zu berücksichtigen, dann kommen wir wieder zu Behördenverbindlichkeit. Also bitte, folgen Sie dem Antrag von Kollege Kunz. Danke.

Regierungspräsident Lardi: Also Grossrat Kunz beantragt eine Änderung, die semantischer Natur ist. Es ist aber klar, wenn diese Inventare erstellt sind, werden sie auch der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde ist nicht gezwungen, das zu tun, ein inventarisiertes Objekt unter Schutz zu stellen, in welche Rechtssetzung auch immer, ist nicht gezwungen. Aber die Gemeinde soll selbstverständlich mitberücksichtigen, wenn sie weitere Schritte in diesem Gebiet macht. Mitberücksichtigen heisst nicht, dass sie sich dem unterwerfen muss. Aber, wenn so ein Inventar erstellt ist, soll sie sich damit auseinandersetzen, in aller Autonomie – also die Gemeinde ist autonom – in aller Autonomie soll sie aber

diese Inventare berücksichtigen, also das sind Informationen am Schluss. Also die Gemeinde ist in Kenntnis davon, dass ein Inventar vorliegt, sie kann machen was sie will, aber in der Interessenabwägung, und sie soll nicht so tun, wie wenn es das nicht gäbe. Also von dem her. Aber ich glaube auch nicht, dass das so zu grossen Problemen je geführt hat, ehrlich gesagt. Also das sind selbstverständliche Sachen, und wenn etwas in der Schwebe ist, wird die Gemeinde das klar nicht berücksichtigen, aber wenn irgendwo ein Schloss ist, wird die Gemeinde das weiter berücksichtigen. Ich meine, die Formulierung in der Botschaft ist besser, aber gut haben wir darüber gesprochen. Damit ist es auch ein bisschen klarer, was hier die Meinung ist. Also die Behördenverbindlichkeit wird über diesen Artikel nicht wieder eingeführt. Klar nicht. Trotzdem möchte ich, dass die Formulierung wie in der Botschaft und in der Kommission diskutiert worden ist, beibehalten bleibt.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Kann ich davon ausgehen, dass die Diskussion erschöpft ist? Das ist der Fall. Dann stimmen wir ab über den Antrag Art. 6 Abs. 1 von Grossrat Kunz, der „verwaltungsinterne Wirkung“ durch „amtsinterne Wirkung“ ersetzen will. Wer dem Antrag Kunz zustimmen möchte, möge sich erheben. Wer der Botschaft, Kommission und Regierung zustimmen möchte, möge sich erheben. Sie haben dem Antrag Kunz mit 79 zu 26 Stimmen zugestimmt. Dann kommen wir zum Art. 6 Abs. 2, da gibt es einen Antrag von Grossrat Bondolfi.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Kunz mit 79 zu 26 Stimmen.

Art. 6 Abs. 2 (neu)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bondolfi: Ich stelle zu Art. 6 folgenden Ergänzungsantrag, danach soll der Abs. 2 neu wie folgt lauten: „Solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objektes in der Grundordnung nicht rechtsverbindlich entschieden ist, entfalten die entsprechenden Inventare im Baubewilligungsverfahren keine Wirkung.“ Der jetzige Abs. 2 wird demnach neu zu Abs. 3. Ich komme zur Begründung meines Ergänzungsantrages. Die Aufnahme eines Objektes in ein kantonales Inventar hat faktisch eine starke präjudizierende Wirkung und stellt für den Grundeigentümer einen Eingriff in dessen Eigentumsgarantie dar, gegen welchen er sich aber direkt nicht zur Wehr setzen kann. Dass dem so ist, geht auch ausdrücklich aus der Botschaft hervor, in welcher auf Seite 235 – zugegebenermassen etwas verschachtelt – steht, dass die rechtsanwendenden Instanzen des Kantons und der Gemeinden aufgefordert sind, bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben die Inventare im Rahmen der Güterabwägung zu berücksichtigen und dies unabhängig, ob sie in der Grundordnung implementiert worden sind, oder nicht. Dies hat mich hellhörig gemacht. Im vorgehenden Satz steht, dass die Inventare zwischen Erlass und Implementierung in der Grundordnung bloss verwaltungsinterne Wirkung haben sollen, was insofern richtig ist, als dass sie nur insoweit behördenverbindlich sein sollen, als sie für die Erlassorgane der Richt- und Nutzungsplanung im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung und im Rahmen ihres Ermessens anzuwenden sind. Die Praxis, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wiederspiegelt diesen widersprüchlichen Zustand, nämlich dass den Inventaren sehr wohl auch eine externe Wirkung zukommt, insbesondere im Baubewilligungsverfahren. Oder salopp gesagt: Was in einem Inventar steht, wird auch dann im Baubewilligungsverfahren im Einzelfall angewendet, wenn über das Inventar in der Nutzungsplanung noch nicht rechtsverbindlich entschieden worden ist. Das geht nicht und darf nicht gehen. Da der Erlass der Grundordnung, das ist schon mehrfach gesagt worden, in der ausschliesslichen Hoheit der Gemeinden und nicht des Kantons liegt.
Erst wenn im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung das Inventar in der gemeindeeigenen Nutzungsplanung berücksichtigt worden ist, darf das Inventar mittelbar über die Nutzungsplanung auch im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens berücksichtigt werden, aber nicht vorher. Würde eine grundeigentümerverbindliche Vorwirkung in der Schwebezeit anerkannt, würde die Gemeindeautonomie verletzt werden und dem Grundeigentümer würde diejenige Rechtsmittelmöglichkeit abgeschnitten, sich gegen die Implementierung der Inventare im Rahmen der Grundordnungsrevision zur Wehr zu setzen. Bis zur definitiven Aufnahme des Objektes in der Grundordnung sollen die Inventare insofern verwaltungsinterne Wirkung haben, als sie für die erlassenden Organe der Richt- und Nutzungsplanung im Rahmen der ihnen zustehenden, umfassenden Interessenabwägung berücksichtigt werden können. Den die Richt- und Nutzungspläne erlassenden Behörden muss nämlich eine umfassende Interessenabwägungsanwendung möglich sein und auch das ist auch bereits gesagt worden, auch von Regierungspräsident, zum Beispiel einen aus, um beim Beispiel von Kollege Tenchio zu bleiben, aus gartenhistorischen Gründen im Siedlungsinventar aufgenommenen Park, nicht unter vollkommenen, sondern nur unter teilweisen Schutz zu stellen. Dies kann etwa dann geschehen, wenn gewichtige Interessen der Bauherrschaft oder andere öffentliche Interessen es gebieten etwa einen Weg am Rande bauen zu lassen oder Gebäude auf dem Park errichten zu lassen, sofern sie sich einbetten bzw. mit der Idee des Parks vereinbaren lassen. Nur noch ein Letztes zur Klarstellung. Ist im Rahmen der Grundordnung über das Inventar beziehungsweise der Aufnahme oder teilweisen Aufnahme einmal entschieden worden, so versteht sich von selbst, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfaherns ausschliesslich die gemeinde-eigene Grundordnung anzuwenden ist und mithin das Inventar nicht auf das Baubewilligungsverfahren durchschlagen kann. Mit der Unterstützung meines Antrages tragen Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, dazu bei, die Gemeindeautonomie zu wahren, die berechtigten Interessen der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen zu berücksichtigen und in diesem für viel Rechtsunsicherheit schaffenden Grund endlich Rechtssicherheit zu schaffen.

Antrag Bondolfi
Einfügen eines neuen Abs. 2:
Solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objektes in der Grundordnung nicht rechtsverbindlich entschieden ist, entfalten die entsprechenden Inventare im Baubewilligungsverfahren keine Wirkung.

Valär; Kommissionspräsident: Ich sehe hier eine Schwierigkeit und eine kleine Schwierigkeit. Wenn Sie diesem Antrag von Ratskollege Bondolfi zustimmen dann haben ich und die Kommission wahrscheinlich eher weniger Mühe, wenns im Bereich der normalen Baubewilligung in der Gemeinde ist, weil hier ist das ja auch in der Botschaft dokumentiert wie das abläuft und darüber haben wir eigentlich diskutiert. Wenn wir jetzt aber diesen Antrag von Kollege Bondolfi überweisen, dann kommen wir auch in den Bereich der BAB-Verfahren und hier ist natürlich dann die Schwierigkeit. Sie können da natürlich quasi dem Kanton nicht sagen, einerseits es hat Inventare mit schutzwürdigen Objekten, die wir auf Grund von Bundesrecht verpflichtet sind zu schützen und dann den Kanton mit ihrer Bestimmung dann eigentlich aushebeln, diese in Betracht zu ziehen. Also das denke ich wird relativ schwierig. Wie gesagt, im Bereich Gemeinden, dass haben wir diskutiert, da weniger Probleme. Im BAB-Bereich, meine ich, ist das nicht umsetzbar und ich denke wir müssen diesen Antrag ablehnen.

Regierungspräsident Lardi: Wir sind wiederum fast am Anfang vom Ganzen. Es ist so, dass diese Inventare, das sind ja keine Verfügungen und somit gibt es auch keine Rechtsmittel dagegen, die man ergreifen kann, und ich sehe jetzt hier diesen Antrag einfach als zusätzliche Ergänzung. Dass diese Inventare keine Schutzwirkungen haben, das haben wir jetzt in allen Saucen schon einmal gesagt. Aber ich stimme dem Kommissionpräsidenten zu, dieser Abs. 2 hier ist gar nicht notwendig, schafft unter Umständen noch weitere Probleme und im Übrigen müsste man nicht schreiben: „hat in Baubewilligungsverfahren keine Wirkung“, sondern „keine Schutzwirkung“. Aber wie dem auch sei, ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Tenchio: Ich bitte Sie den Antrag zu unterstützen. Er ist auch auf Grund der Tatsache geboren, dass gewisse Gemeindevertreterinnen in unserer Fraktion uns berichtet haben, dass in Baubewilligungsverfahren, auch wenn die Inventare noch nicht implementiert worden sind, eine grosse Zurückhaltung besteht die Baubewilligung dann effektiv so zu erteilen ohne die Inventare zu berücksichtigen und das geht nicht. Weil die einzige Behörde, die die Grundlagen schaffen kann, um eine Grundlage für das Baubewilligungsverfahren zu schaffen, namentlich die Grundordnung, sind ausschliesslich die Gemeinden und nicht der Kanton. Die Unterscheidung zwischen BAB-Verfahren und gemeindeeigenen Baubewilligungsverfahren sticht aus dem Grunde nicht, weil die Gemeinde über das gesamte Hoheitsgebiet ihres Territoriums erlassberechtigt ist für die Grundordnung. Also die Gemeinden sind nicht nur berechtigt die Zonenerschliessungs- und Gestaltungspläne für das Baugebiet zu erlassen, sondern auch ausserhalb des Baugebietes. Sie sind zuständig zur Abgrenzung zwischen Baugebiet und nicht Baugebiet. Das entscheidet nicht der Kanton. Das sind immer noch die Gemeinden. Es ist zwar richtig, was Sie hier sagen, Herr Kommissionspräsident, dass für die Baubewilligung, also die Instanz für die Baubewilligung, das ist der Kanton. Der Kanton gibt hier die Bewilligungen. Aber auf Grundlagen der gemeindeeigenen Grundordnung und nicht auf Grundlage irgendwelcher Inventare. Aus diesem Grunde bestärkt eigentlich der Antrag von Herrn Kollege Bondolfi die Aussage des Regierungspräsidenten, der überraschenderweise diesen Antrag jetzt nicht unterstützt, namentlich, dass sie eben nicht behördenverbindlich sind.
Durch die Aufnahme dieses Artikels schaffen Sie Rechtsgleichheit zwischen dem Erlass des Inventars und der Implementierung in der Grundordnung. Auf dass die Gemeinden nicht versucht werden, zu sagen: „Nein, das Bauprojekt, das dürfen wir nicht bewilligen. Weil ein Plan sagt, das sei eine Trockenwiese dürfen wir nicht bewilligen, da dürfen Sie nichts drauf bauen. Das geht nicht. Nur wenn es bereits implementiert worden ist in der Grundordnung.

Nick: Mit diesem Antrag verstärken wir den Antrag Kunz, wir machen eine Klarstellung, dass nämlich die Gemeinden autonom sind und autonom sein sollen, und das ist uns ganz wichtig, Dieser Antrag verbessert auch das Anzeigesystem, das wir gewählt haben, es führt nicht zu einer Verrechtlichung, die Inventare erhalten keine Grundeigentümerverbindliche Wirkung, wir gehen damit nicht über das Bundesrecht hinaus und ich denke, das ist wichtig. Ferner führt dieser Antrag nicht dazu, dass Doppelspurigkeiten entstehen, in dem Sinn, dass man in einer ersten Phase eine Anfechtungsmöglichkeit sowohl gegen die Aufnahme als dann, in einer zweiten Phase, gegen die definitive Unterschutzstellung hat. In diesem Sinne kann ich dem Antrag zustimmen und bitte Sie auch, diesem Antrag zuzustimmen. Diese Inventare – das ist ja eigentlich ein falscher Name, das sind ja eigentlich Sachpläne oder Konzepte – und dieses Inventar ist eines von vielen raumplanerischen Instrumenten, und diesem dürfen wir nicht allzu viel Gewicht beimessen. Deshalb beantrage ich, dass Sie diesem Antrag zustimmen.

Pfenninger: Einfach ein Hinweis scheint mir noch wichtig: Wenn ein solches Objekt schutzwürdig ist, dann kommt Bundesrecht so oder so zur Anwendung, unabhängig davon, ob es nun in einem Inventar ist oder nicht. Also ich denke, wir streiten hier ein bisschen um des Kaisers Bart.

Hensel: Grossrat Nick hat es so umschrieben, es geht um Sachpläne, es geht um Konzepte, und in der ganzen Diskussion, jetzt auch von Grossrat Tenchio, wurde dieses Bild ins Spiel gebracht, dass ja diese Sachpläne, diese Konzepte eine Gemeinde behindern können. Aber gerade als Sachpläne, als Konzepte, können wir aus Sicht einer Gemeinde – und hier rede ich als Gemeindeparlamentarier – auch, unter anderem, können ja auch eine Befruchtung, eine Hilfe, eine Diskussionshilfe, ein Instrument sein, dann nämlich, wenn ich als Gemeinde

ein legitimes, ein berechtigtes Anliegen habe, z.B. mein Ortsbild, in einer gewissen Qualität erhalten zu können. Also dieses Bild, der Schutz immer als Abwehrfunktion zu verstehen, es hat eben auch eine Bildseite, in der dieses Instrument, diese Sachpläne und Konzepte auch eine Hilfe sein können, und von dort her finde ich, dürfen wir das nicht zu eng formulieren und deshalb bin ich für Ablehnung dieses Antrages.

Peyer: Ich habe eine Bemerkung und eine Frage. Die Bemerkung: Wir sind jetzt beim sechsten Artikel und haben den fünften Abänderungsantrag, ohne dass das in der Kommission je besprochen wurde. Und wir haben Abänderungsanträge, die relativ komplex sind, so scheint mir zumindest, wenn sogar die involvierten Juristen sagen, dass sie nicht gleicher Meinung sind, wenn sie hier eine Beurteilung zu den Anträgen abgeben. Und ich frage mich, ob es Sinn macht, so Gesetze zu behandeln. Ich frage mich, ob es nicht sinnvoller wäre – auch von den Antragsstellern – wenn Sie doch Ihre Kommissionsmitglieder mit solchen Fragen im Vornherein beliefern würden, dann könnte das allenfalls schon auch in der Kommission diskutiert werden.
Nun zu meiner Frage: Kommissionspräsident Valär hat gesagt, dass wenn wir diesem Antrag zustimmen, Bundesrecht geritzt würde, oder gar nicht mehr anwendbar wäre, oder allenfalls ein Widerspruch zum Bundesrecht bestehen würde. Und mich nähme jetzt schon Wunder: Ist das so oder nicht? Weil das ist doch relativ entscheidend. Ich frage mich: Können wir hier Artikel entscheiden, die bundesrechtswidrig sind, oder entschliessen wir hier etwas, das Bundesrecht nicht tangiert? Wenigstens diese Grundvoraussetzung sollte man haben, bevor man hier abstimmen kann.

Bondolfi: Ja nur ganz kurz zu dieser Frage, eine Präzisierung, insbesondere zu den Ausführungen von Kollege Pfenninger: Die Wirkung der Inventare ist in Art. 6 von unserem Gesetz geregelt, es handelt sich um kantonalrechtliche Inventare und nicht um Inventare, welche im Bundesrecht verankert sind. Bundesrechtliche Inventare haben unmittelbare Wirkung, kantonale Inventare haben nur dann eine Wirkung, wenn wir dies zulassen. Das ist die Präzisierung.

Regierungspräsident Lardi: Also vorab die wichtige Feststellung, wie das bereits von Grossrat Pfenninger ausgeführt worden ist: Falls ein Objekt schutzwürdig ist, ist es dies, und zwar unabhängig, ob es in einem Inventar ist oder nicht. Also Inventare schaffen an sich Klarheit. Sie schaffen Transparenz. Aber es ist nicht so, dass man davon ausgehen kann, wenn etwas nicht im Inventar ist, ist es nicht schutzwürdig. Wahrscheinlich sind alle schutzwürdigen Objekte im Inventar. Aber wenn etwas vom Bundesrecht unter Schutz steht, z.B. ein Hochmoor, können wir hier legiferieren, wie wir wollen. Wir können kantonal dafür oder dagegen sein, es ist einfach unter Schutz.
Und wie Grossrat Bondolfi richtig ausgeführt hat, reden wir hier über die Objekte der kantonalen Inventare – in unserer Terminologie ist regional gleichzusetzen mit kantonal – wir reden über diese. Aus der Angst heraus, dass die Gemeinden in vorauseilendem Gehorsam etwas unternehmen, obwohl sie eigentlich nicht müssten, entspringt diesem Antrag. Es ist ganz klar: Es gibt keine Verfügung, also keine Wirkung. In dem Sinne keine Rechtswirkung. Aber Sie misstrauen den Gemeinden klar, dass sie nicht im Stande sind, bestehendes Recht anzuwenden, wenn Sie darüber abstimmen und sagen: enthalten keine Wirkung, keine Rechtswirkung, was an sich schon klar ist, weil keine Verfügung ergangen ist. Und wenn keine Verfügung, gegen die man hätte kurieren können, ergangen ist, gibt es keine Rechtswirkung. Trotzdem bin ich aus gesetzestechnischen Überlegungen, damit man nicht immer das Gleiche nochmals wiederholt, bin ich dafür, dass wir bei der Formulierung in der Botschaft bleiben.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wir haben einen Antrag auf Einfügen eines neuen Abs. 2, der folgendermassen lautet: "Solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objektes in der Grundordnung nicht rechtsverbindlich entschieden ist, entfalten die entsprechenden Inventare im Baubewilligungsverfahren keine Wirkung." Wer diesem Antrag zustimmen möchte, möge sich erheben. Wer ihn nicht unterstützen will und somit beim Botschaftstext bleiben will, möge sich erheben. Sie haben dem Antrag Bondolfi mit 70 zu 30 Stimmen zugestimmt. Wir schalten hier eine Pause ein bis 16:30 Uhr und ich bitte Sie, pünktlich wieder hier zu sein.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Bondolfi mit 70 zu 30 Stimmen.

Art. 6 Abs. 3 (in der Botschaft Abs. 2)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:
Die Regierung wählt eine **(…)** Natur- und Heimatschutzkommission.

Valär; Kommissionspräsident: Die Kommission hat sich eingehend unterhalten über die Natur- und Heimatschutzkommission. Ist sie nötig? Wie stark soll sie aktiv sein? Wir kommen mit diesem Streichungsantrag, dass diese Kommission aus Fachleuten zusammengesetzt sind darauf, weil wir der Meinung waren, dass eine andere Sichtweise in dieser Kommission gut tut. Die Regierung,

die Fachstelle hat uns gesagt, dass immer mehrheitlich diese Kommission aus Fachleuten bestehen würde. Wenn wir hier dieses streichen, dann setzen wir eigentlich das altbewährte Anwendungsverfahren der bisherigen Kommission um. Auch da wurden keine Anforderungen an die Mitglieder dieser Kommission gestellt. Also hier machen wir nichts anderes. Darum beantragen wir Ihnen hier diese Streichung aus Fachleuten.

Heinz: Ich möchte eigentlich ein bisschen weiter gehen als die Vorberatungskommission. Mit der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission wird im weitesten Sinn eine Verwaltungsstelle geschaffen, ausserhalb der eigentlichen Verwaltungsstrukturen mit weitreichender, mit grossem Einfluss und Kompetenzen. Wenn die Vorberatungskommission schon der Auffassung ist, das Wort Fachleute im Gesetz zu streichen, müsste sie konsequenterweise beantragen den ganzen Artikel zu streichen. Denn die Regierung wählt diese Natur- und Heimatschutzkommission und zwar wie sie möchte. Darum, meinte ich, müsste die Kommission mich unterstützen und sagen: „Wir streichen den ganzen Artikel.“ Dazu kommt noch die ganze Geschichte. Man sagte: „Wenn die Kommission ist braucht's keine Experten!“ Aber es steht dieser Natur- und Heimatschutzkommission, wenn sie einmal auch steht, nichts im Wege, dass sie externe Experten beizieht oder Fachleute, wie man das auch nennen wollen für gewisse Abklärungen. Ich bin mit diesem Artikel gar nicht glücklich und möchte diesen Artikel streichen bzw. ich beantrage, diesen Artikel zu streichen, denn das betreffende Amt hat genügend Personal, dass sie diese Aufgaben gut verrichten können.

Antrag Heinz
Streichen ganzer Artikel

Valär; Kommissionspräsident: Die Vorberatungskommission hat sich überzeugen lassen, dass es Sinn macht, dass die Regierung eine Kommission einsetzen kann. Weshalb? Bei schwierigen Fragen in diesem Bereich wird die Regierung nicht darum herum kommen externe Fachleute beizuziehen. Wenn sie keine Kommission hat, dann wird sie ein Gutachten in Auftrag geben. Ein Gutachten allein wäre teurer als die ganze Kommission ein Jahr lang arbeiten zu lassen und wenn wir dann verschiedene Gutachter haben, haben wir auch eine verschiedene Ausgangslage für die Beurteilung dieser Fragen. Die Natur- und Heimatschutzkommission soll bei komplizierten Fragen, z.B. Ressortbildungen zum Einsatz kommen und da hat die Fachstelle einfach keine Kapazitäten, um diese Fragen abzuklären und die Regierung wird hier, das hat sie uns gesagt, wird hier Gutachten in Auftrag geben. Aus diesem Grund haben wir gesagt, dann macht es eher Sinn, sie wählt eine Kommission nicht für jedes Objekt einzeln, sondern sie wählt eine quasi ständige Kommission. Diese beurteilt die einzelnen Gesuche aus jeweils der gleichen Optik, weil die gleichen Leute darin sind. Aber die Regierung kann diese Kommission einsetzen, sie muss nicht und darum haben wir in der Kommission das Gefühl gehabt, das wäre eine gute und bewährte, weil es ja eigentlich diese Kommission schon bisher gab, eine gute und bewährte Institution. In diesem Sinne wie sie jetzt hier mit diesen Aufgaben auch stipuliert ist im Gesetz.

Heiz: Ich teile die Vorbehalte meines fast Namensvetters Heinz zur Existenz der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission nicht. Ich hatte selber mehrmals die Gelegenheit im Rahmen von schwierigen Bewilligungs- und Konzessionsverfahren mit der NHK zusammen zu arbeiten und kann die Aussage der Botschaft, auf Seite 237 oben, bestätigen. Ich zitiere: „Dass die NHK dank ihrer Unabhängigkeit und Fachkompetenz in ihrer Funktion als Bindeglied zwischen der Regierung, den Ämtern, den Bauherrn, den Verbänden und der Bevölkerung wertvolle Vermittlerdienste geleistet hat und so in Situationen, wo die Fronten verhärtet waren, zu tragfähigen Kompromissen beigetragen hat.“ Ich betrachte die NHK also nicht als überflüssige Bürokratie und nicht als Teil der Verwaltung, sondern als konstruktiven, nützlichen Akteur.
Und zweitens zur Zusammensetzung: Ich war mit der Streichung der Worte "aus Fachleuten zusammengesetzte" auch nicht ganz glücklich, aber ich stelle keinen Antrag. Ich finde, dass die Mietglieder der NHK zumindest vorwiegend aus Fachleuten zusammengesetzt ist, ist zwingend. Um ihre Rolle, nämlich als Gutachterin und Vermittlerin glaubwürdig spielen zu können, muss die Natur- und Heimatschutzkommission zwei Anforderungen erfüllen. Nämlich: Fachkompetenz und Unabhängigkeit. Dies ist für ihre Akzeptanz bei den direkt betroffenen Parteien wichtig, aber nicht nur. Es ist ja so, dass die Natur- und Heimatschutzkommission vom Departement nur in wichtigen und schwierigen Fällen beigezogen wird, welche bekanntlich oft vor Gericht gezogen werden. Dort haben die Gutachten der Natur- und Heimatschutzkommission einen hohen Stellenwert, soweit natürlich wieder Kompetenz und Unabhängigkeit unbestritten sind und deshalb möchte ich vom zuständigen Regierungsrat und Regierungspräsident eigentlich nur die Bestätigung haben, dass bei der Wahl der Mitglieder der Natur- und Heimatschutzkommission vorwiegend fachliche Kriterien im Vordergrund stehen und nicht andere.

Peyer: Ich stelle auch keinen Antrag. Ich möchte aber dort anschliessen was Herr Heiz gesagt hat. Ich staune tatsächlich auch, dass man das Wort Fachleute streicht. Stellen Sie sich vor, es ginge um eine Wirtschaftskommission, eine Bildungskommission oder eine Kommission im Bereich der Jagd. Keinem Menschen in diesem Saale, schon gar nicht aus bürgerlichen Parteien und auch nicht Herrn Heinz käme es in den Sinn, das Wort Fachleute zu streichen. Im Gegenteil. Man würde den Antrag stellen, dass es unbedingt Fachleute sein müssen, die Sachkompetenz haben, die ausgebildet sind in dieser Frage und nur hier, beim Natur- und Heimatschutz kommen plötzlich solch diffuse Vorschläge. Ja es genüge anscheinend, dass irgendjemand da Einsitz nehmen kann, Hauptsache er versteht nichts von der Materie. Dann nützt auch das Gesetz nämlich möglichst wenig. Ich finde es schade, dass die Vorbereitungskommission das gestrichen hat. Ich stelle auch keinen Antrag. Aber man sollte sich wirklich davor hüten, den Antrag Heinz

zu unterstützen. Der wäre dann wirklich auch ein Schuss in den Ofen.

Valär; Kommissionspräsident: Ja, ich stelle einfach fest, dass die Regierung bisher auch sich überlegt hat, wer sie in diese Kommission gewählt hat und ich bin überzeugt, sie wird auch neu sich gut überlegen, wer sie in diese Kommission wählen wird.

Regierungspräsident Lardi: Genau so ist es. Wir werden sicherlich auch Fachleute benennen. Die Angst in der Kommission war die, dass man gewisse Regionen damit ausschliessen würde und was ich zusichern kann, ist dass man sicherlich möglichst kompetente Personen, Persönlichkeiten in diese Kommission wählt. Für was auch immer sie dann kompetent sind. Es ging darum: Sollen z.B. wenn es heisst Fachleute, Politikerinnen oder Politiker ausgeschlossen sein? Die Antwort war Nein. Und dann hat man gesagt, die Regierung hat mehr Möglichkeiten, wenn man das so streicht. Aber an sich ändert sich nichts. Die Regierung ist dann zuständig und sie ist sicherlich gut beraten, wenn sie möglichst gute Leute in diese Kommission entsendet. Es ist auch so und das sage ich mit Nachdruck. Es geht nicht darum, dass diese Kommission zwei von der FDP und drei von der CVP und natürlich fünf von der SP wählt. Sondern es geht darum, dass man möglichst kompetente Persönlichkeiten wählt.
Zum Streichungsantrag. Die Aufgaben der Natur- und Heimatschutzkommission haben sich seit ihren Anfängen Ende der 40er-Jahre erheblich gewandelt. Ursprünglich war die NHK die Fachstelle für den Vollzug der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung und des späteren kantonalen Gesetzes. Mit der Bildung von Ämtern entwickelte sich die Kommission zu einem Beratungsorgan für die Regierung, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Den Hauptnutzen sieht die Regierung in der Aussensicht, welche bei wichtigen Fragen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes durch die Kommission eingebracht werden soll. Eine unabhängige Aussensicht in wichtigen Fragen möchte die Regierung nicht missen. Deshalb bitten wir Sie diesen Streichungsantrag nicht zu entsprechen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird die Diskussion weiterhin gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab über den Antrag von Grossrat Heinz, den ganzen Art. 8 zu streichen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, möge sich erheben. Gegenmehr? Sie haben dem Antrag gemäss Botschaft, der Kommission und Regierung mit 88 zu sechs Stimmen zugestimmt. Somit hätten wir den Art. 8 Abs. 1 behandelt und kommen zum Art. 8 Abs. 2. Da liegt ein Antrag vor. Grossrat Bezzola.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag von Kommission und Regierung mit 88 zu 6 Stimmen.

Art. 8 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bezzola (Samedan): Zum Art. 8 habe ich einen Änderungsantrag. Und zwar möchte ich unter Abs. 2 eine Ergänzung vorschlagen und Sie bitten, diese aufzunehmen. Der Satz lautet: Die Kommission kann von den Departementen zur Stellungnahme beigezogen werden. Ich möchte einfügen nach Departementen die Worte „oder von betroffenen Gemeinden“ zur Stellungnahme beigezogen werden. Warum? Diese Ergänzung gibt auch den Gemeinden bei Bedarf die Möglichkeit, die Kommission anzurufen, ihr eine Stellungnahme im Sinne einer kompetenten Drittmeinung zu einer Sachfrage auf ihrem Gemeindegebiet abzugeben. Die Kommission hat sich als neutrales fachlich versiertes und vermittelndes Instrument bewährt. Wenn der Kanton im konkreten Fall von sich aus die Kommission nicht beizieht, dann soll immerhin die betroffene Gemeinde dies bei Bedarf tun können. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie deshalb diesen Zusatz „oder von betroffenen Gemeinden“ zu ergänzen.

Antrag Bezzola (Samedan)
Ergänzen wie folgt:
… **oder von betroffenen Gemeinden** zur Stellungnahme beigezogen werden.

Valär; Kommissionspräsident: Ich denke, dieser Antrag steht wahrscheinlich in einem Zusammenhang zum Streichungsantrag von Abs. 3. Die Vorberatungskommission war der Meinung, dass der Abs. 3 gestrichen werden sollte, dass die NH-Kommission nicht von sich aus aktiv werden kann. Das wäre auch ein Widerspruch zur Formulierung; die Kommission kann von den Departementen zur Stellungnahme bezogen werden. Also hier war die Vorberatungskommission klar der Meinung, dass man diesen Abs. 3 streichen soll und ich denke aus dieser Streichung heraus ist nun der Antrag von Kollege Bezzola gekommen. Ich kann zu diesem nicht für die Kommission sprechen. Weil wir nicht darüber geredet haben. Persönlich habe ich keine Probleme damit. Aber wie gesagt, die Kommission hat nicht darüber gesprochen.

Regierungspräsident Lardi: Wenn mein Präsident keine Probleme damit hat, habe ich auch keine Probleme. Deshalb sind Sie frei in der Entscheidung. Die Regierung hat nicht darüber gesprochen. Auch nicht. Aber von mir aus als zuständiger Departementvorsteher sehe ich hier auch keine Probleme. Die Gemeinden sollen selbstverständlich wissen, dass sie diese Kommission beiziehen können.

Montalta: Ich habe da schon noch eine Frage zu diesem Thema. Die Frage ist ja, hat die Kommission dann zwei Arbeitgeber in diesem Sinn und kann einfach jede Gemeinde die Kommission einladen und irgendwie eine Beraterfunktion von der Kommission verlangen. Wie geht dann die Kommission mit dem um? Das ist für mich noch nicht ganz klar.

Regierungspräsident Lardi: Grossrat Montalta spricht die Entschädigung der Kommission an. Und das ist eine Frage, die wir unbedingt in der Verordnung lösen kön-

nen. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass wenn die Arbeit im Rahmen einer Sitzung sich erledigen lässt, dass das im Rahmen der ordentlichen Arbeit der Kommission liegt, die vom Kanton bezahlt werden kann. Also normal. Aber wenn es sich um schwerwiegendere Probleme handelt, ist es nicht die Idee, dass alle Gemeinden zulasten des Kantons – ich wage nicht zu sagen Sachverständige – die Kommission beiziehen, weil das nützlich ist an Stelle eines Gutachtens. Ich meine, dass wir diese Frage, wie ich sie jetzt ungefähr ausgeführt habe, im Rahmen der Verordnung lösen müssen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Wortmeldungen? Da es nicht so ganz klar zu sein scheint, stimme ich trotzdem ab über den Art. 8 Abs. 2 wie vorgeschlagen von Grossrat Bezzola. Mit der Ergänzung „oder von betroffenen Gemeinden" zur Stellungnahme beigezogen werden. Wer diesem Antrag, welchem jetzt auch der Regierungsrat zustimmt, zustimmen möchte, möge sich erheben. Wer dem Botschaftstext Antrag Kommission und Regierung zustimmen möchte, möge sich erheben. Sie haben dem Antrag Bezzola mit 87 zu sieben Stimmen zugestimmt. Somit kommen wir zu Abs. 3 von Art. 8. Herr Kommissionspräsident.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Bezzola (Samedan) mit 87 zu 7 Stimmen.

Art. 8 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Ersatzlos streichen.

Valär; Kommissionspräsident: Ich habe meine Ausführungen dazu schon gemacht.

Angenommen

Art. 9
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Landschafts- und Naturschutz
1. LANSCHAFTSSCHUTZ
Art. 10 - 12
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
… geschützte Landschaften von der Ersatzpflicht befreien **oder diese reduzieren. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die ökologischen Leistungen des Kantons und der Gemeinden, die bereits getroffenen Schutzmassnahmen sowie die Finanzkraft der Gemeinden.**

Valär; Kommissionspräsident: Die Vorberatunskommission schlägt Ihnen den Zusatz vor, den Sie auf dem Protokoll haben. Was ist die Überlegung dabei? Es wurde in der Kommission eingebracht, dass es Gemeinden gibt, die schon eine sehr hohe Fläche in den Schutzgebieten haben. Ob freiwillig oder aufgrund von Bundesrecht. Und hier wurde moniert, dass wenn eine Gemeinde sehr hohe Flächen oder eine sehr hohe Leistung schon erbracht hat, im Bereich Natur- und Umweltschutz, dass diese von der Ersatzleistung also vom Realersatz in dem Sinne auch befreit werden könne oder diese reduziert werden könne. Also nicht nur befreit, sondern auch reduziert werden könne. Also, der Mecano ist eigentlich so, dass wenn ein Angriff in einer Schutzmassnahme betroffen ist, kommt zuerst der Realersatz. Und hier kann eine Gemeinde, aufgrund der Kriterien, die hier aufgelistet sind, geltend machen, dass sie nicht mehr in der Lage ist Realersatz zu leisten und die Regierung kann diese Gemeinden vom Realersatz ganz befreien oder kann den Realersatz auch reduzieren. Das war die Überlegung, warum das hier hineingekommen ist und die Kommission beantragt Ihnen das zu genehmigen.

Lorez-Meuli: Wie schon Grossrat Valär erklärt hat, ist Realersatz zu stellen für Projektanten in Gemeinden mit schützenswerten Landschaften relativ schwierig und da bleibt oft nur noch der Griff ins oft schon leere Portemonnaie. Dem mittelalterlichen Ablasshandel nicht ganz unähnlich, um den Eingriff abzugelten. Wie bereits in der Eintretensdebatte erwähnt, dürfen Randregionen mit geringem Entwicklungspotenzial nicht wieder zusätzlich zur Kasse gebeten werden. Aus diesem Grund ist für mich Art. 13. Abs. 3 und deren Auslegung äusserst wichtig. Deshalb meine Frage an die Regierung: Kann ich davon ausgehen, dass sie zukünftig in Gemeinden, welche bereits einen grossen Anteil ihres Gemeindegebietes rechtskräftig in den Nutzungsplan aufgenommen, bei landwirtschaftlichen Vernetzungskonzepten mitwirken und als potenzialarm eingestuft wurden, die Möglichkeit einer Ersatzpflichtbefreiung unbürokratisch und im Sinne der Entwicklungsmöglichkeit der Region beurteilen?

Regierungspräsident Lardi: Ich danke den Vorrednern für die Erklärungen, die hier abgegeben worden sind. Warum wir zu dieser Ergänzung gekommen sind. Und ich staune und ich bewundere den Einsatz von Grossrätin Lorez, die die Mutter dieser Bestimmung ist. Wir hatten in einer ersten Fassung uns fast darauf verständigt, dass man es mit dieser Frage dann bewenden lassen könnte. Selbstverständlich hätte ich da Ja gesagt, ich werde auch noch Ja sagen. Dann haben wir die Formulierung gemäss

Botschaft gewählt und jetzt wird zusätzlich auch noch die Frage gestellt. Es ist durchaus gute Lobbyarbeit, Frau Lorez.
Es ist so, wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat. Zuerst muss man Realersatz leisten. Wenn kein Realersatz vorhanden ist, kann man darüber diskutieren, wie viel das kostet, das kosten würde. Und das geht nach Punkten, nach einem Verfahren, das wir in der Kommission erklärt haben. Und dann, wenn es Gemeinden betrifft, die damit in Schwierigkeiten kommen, weil sie schon viel unter Schutz gestellt haben, weil sie an Vernetzungskonzepten beteiligt sind, und die sind vermutlich wichtiger als die Unterschutzstellung, dann wird die Regierung das natürlich mit Wohlwollen prüfen. Ich kann natürlich nicht, in ihrem Fall, die Regierung verpflichten, aber ich weiss, weil wir das dann bei uns vorbereiten, dass wir eine Gemeinde, die in einer solchen Situation ist, dass wir sicherlich zu helfen versuchen werden. Zumal es nicht ums Geld geht, sondern es geht um den Schutz, und man soll sich auch nicht freikaufen können, wenn man reich ist, aber umso mehr, wenn man arm ist, muss man nicht noch ärmer werden, weil man in früheren Jahren Vieles unter Schutz gestellt hat bzw. weil man bei vielen Vernetzungskonzepten mitmacht. Sie können davon ausgehen, dass auch meine Nachfolger und auch die Ämter sicherlich mit Wohlwollen an eine solche Aufgabe herangehen werden, weil es auch nicht am Schluss um gottweiss wie viel geht, aber für eine Gemeinde kann das durchaus von Interesse sein, auch wenn es um kleinere Beträge geht. So viel zum Art. 13, bisher. Ich weiss, dass es noch Anträge gibt und würde gerne nochmals dann zu diesem Antrag sprechen.

Marti: Ich weiss nun, Frau Lorez, dass das Ihr Baby ist, dieser Zusatz und dass Sie die Mutter davon sind und ich möchte jetzt Ihr Baby noch ein wenig abspecken, nicht sehr viel, aber doch ein wenig und ich glaube, es macht Sinn. Ich möchte Ihnen den Antrag stellen, dass Sie diesen Zusatz insofern kürzen, dass wir die Finanzkraft der Gemeinden nicht in diesem Zusatz belassen. Nämlich dass wir dann einen Punkt setzen unter die bereits getroffenen Schutzmassnahmen. Weshalb? Der Bezug auf die Finanzkraft der Gemeinden ist ein Fremdkörper in diesem Zusammenhang mit diesem Gesetz. Es ist eben so, dass auch dieser Rat hier verschiedentlich darum gekämpft hat, dass er gesagt hat: Wenn wir den Finanzausgleich haben oder wenn wir zu den Finanzen schauen, dann müssen wir nicht in jedem Gesetz die Finanzkraft dazu zur Basis legen. Das ist falsch und in sich geschlossen auch widersprüchlich. Ich glaube nämlich, dass materiell Naturschutz und Ersatzmassnahmen zu leisten sind, gleichwohl wenn die Finanzkraft einer Gemeinde nicht gut ist. Man kann nicht einfach davon ausgehen, dass wenn man eine schlechte Finanzkraft hat, dass man da nicht Ersatzleistungen zu Gunsten des Naturschutzes zu leisten hätte. Deshalb stelle ich Ihnen diesen Antrag. Vielleicht dann auch noch eine Bemerkung zur Fairness: Es ist sicher auch nicht im Sinne dieses Rates, dass wenn man der einten Gemeinde, die etwas Geld hat, mehr belastet, als der anderen die kein Geld hat. Ich glaube, das können wir in diesem Rat hier nicht als willkürliche Handlungen einfach der Regierung überlassen. Ich glaube die Regierung soll entscheiden, dass wenn Ersatzleistungen nötig sind, soll sie prüfen weshalb und in welcher Höhe. Sie hat die Freiheit die Faktoren dazu selbst zu bestimmen, aber sicher nicht die Finanzkraft dazu nehmen, das wäre einfach falsch. Ich hoffe, dass Sie mit dieser Abspeckung auch leben können. Ich glaube nämlich, dass es in der Sache nur gut tut, Ihrem Baby. Es bleibt dann etwas fitter.

Antrag Marti
a) Steichen in der Fassung gemäss Antrag Kommission und Regierung den Passus:
Sowie die Finanzkraft der Gemeinden
b) Einfügen:
… Gemeinden **und** die bereits getroffenen Schutzmassnahmen

Valär; Kommissionspräsident: Ich kann hier nicht für die Kommission reden, weil wir dies so explizit nicht diskutiert haben, aber nach Rücksprache mit verschiedenen Stellen ist es wahrscheinlich richtig, was Grossrat Marti beantragt.

Regierungspräsident Lardi: An sich ist dieses Kriterium nicht erforderlich, weil das Bundesrecht angemessenen Ersatz verlangt. Abgesehen davon zeigt die langjährige Praxis im Bereich Biotopschutz, dass der Kostenanteil von Ersatzmassnahmen, gemessen an den ganzen Anlagekosten, immer von untergeordneter Bedeutung ist. Also von dem her: Wenn Sie den Antrag folgen, wird es so sein, dass man nicht auch noch arm sein muss, um davon entlastet zu werden. Im Prinzip ist die Regierung für die Formulierung gewesen, die hier auf dem gelben Blatt steht. Aber wir haben das untereinander nicht abgestimmt und Kollege Schmid hat daran erinnert, dass es falsch wäre, und das ist seine Meinung, und ich übernehme die, dass es falsch ist, in jedem Gesetz noch die Finanzkraft mit zu berücksichtigen. Irgendwann wird die Finanzkraft nicht mehr so wichtig sein, weil es nur drei Gemeinden im Kanton Graubünden geben wird. Ich sage Ihnen noch welche: Poschiavo, Brusio und alle Anderen. Trotzdem jetzt zurück zur Frage des Antrages. Wie der Kommissionspräsident bin auch ich nicht vehementer Gegner dieser Formulierung. Wir sind aber an das Protokoll gebunden.

Niggli (Samedan): Beim Antrag Art. 13 ist auch stipuliert die bereits getroffen Schutzmassnahmen und es gibt Gemeinden, Talschaften, die haben Renaturierungsprojekte umgesetzt: Ausweitung von Auenlandschaften, Vernetzungskonzepte, namentlich im Oberengadin. Und diese waren mit hohen Kosten verbunden. Da hat Kanton und Gemeinde bis 30 Millionen dafür ausgegeben. Verstehe ich das richtig und können Sie dazu eine Protokollerklärung abgeben, dass diese Projekte auch rückwirkend auf zehn Jahre angerechnet werden? Man kann solche Projekte nicht jedes Jahr oder alle zehn, 20 Jahre machen. Das sind bedeutungsvolle Projekte und die müssten auf zehn Jahre rückwirkend auch als Schutzmassnahme angerechnet werden. Teilen Sie diese Auffassung?

Regierungspräsident Lardi: Ich würde davon abraten, dass wir von irgendwelchen Jahreszahlen ausgehen, weil Schutzmassnahmen sind nicht irgendwann nach zehn Jahren konsumiert. Es geht hier – Hinterrhein war ein Beispiel in der Kommission – darum: Wenn eine Gemeinde Vernetzungskonzepte hat, dann Unterschutzstellung vom Bundesrat, dann Unterschutzstellungen von kantonalem Recht, dann regionale Unterschutzstellungen, dass man sagt: Ich kann nicht mehr Realersatz bieten. Okay, dann kann man regional etwas erreichen, ist auch nicht möglich, und am Schluss müsste die Gemeinde etwas zahlen, obwohl sie schon beispielhaft ist. Also von Hinterrhein weiss ich es nicht, aber obwohl sie schon beispielhaft im Zusammenhang mit dem Schutz von Gebieten ist, unabhängig ob das schon vor zehn Jahren erfolgt ist, kann man diese entlasten bzw. kann man davon absehen, dass man auch noch Geld dafür verlangt.
Die Beispiele, die Sie bringen. Es ist natürlich schwierig, wenn auch die Leistungen des Kantons dann angerechnet werden sollten. Sie haben gesagt, das kostet die Gemeinde oder den Kanton 30 Millionen. Das kann nicht sein! Nochmals, um es einzugrenzen: Grundsätzlich, Realersatz und wenn das nicht möglich ist, auch regional nicht möglich ist, dann kommt es zu einem Ersatz finanzieller Natur und in speziellen Fällen, dort, wo die Gemeinde schon so stark betroffen ist von Schutzmassnahmen, kann man durchaus darüber reden, ob man auf diese Geldleistung verzichtet. Aber diese Kaskade dürfen wir nicht ausser Acht lassen. Also es geht nicht, dass man sich freikaufen kann, sondern es geht darum, dort wo man nicht Realersatz leisten kann, dort, wo man eigentlich bezahlen müsste, aber damit auch in Schwierigkeiten kommen könnte, dass man dort der Regierung ein Gesuch stellen kann und dann wird man Kriterien erarbeiten. Vielleicht hat man auch ein Kriterium, dass man sagt: Grad vor kurzem ist etwas passiert. Aber es kann auch etwas berücksichtigt werden, das schon seit 20 Jahren in Kraft ist. Nur soweit zur Frage, ob man auch etwas berücksichtigen kann, das vor zehn Jahren oder in den letzten zehn Jahren geleistet worden ist. Kernpunkt aber von diesem Artikel, und wir diskutieren jetzt über den Antrag von Grossrat Marti, ist, dass wir uns halbwegs einig sind, dass sowohl von der Kommission, als auch von der Regierung nicht Widerstand geleistet werden soll oder kann.

Pfenninger: Bei diesem Zusatz gemäss Kommission und Regierung geht es ja eigentlich darum, dass wir aufzeigen, dass es um eine Gesamtbeurteilung der konkreten Situation vor Ort geht. Ob man nun einen, eben einen Verzicht oder eine Reduktion dieser Ersatzleistungen verlangen kann oder gewähren will, ob nun mit oder ohne Finanzkraft, scheint mir persönlich nicht so wichtig. Mir ist einfach noch wichtig und ich kann wirklich hinter diesem Art. 13 Abs. 3 stehen, mir ist einfach noch wichtig, darauf hinzuweisen, wenn man von diesen verschiedenen Unterschutzstellungen spricht, also Gemeindegebieten mit 50, 60 oder 70 Prozent des Gemeindegebietes oder mehr, dann muss man das vielleicht auch präzisieren, ein bisschen relativieren. Es muss mitberücksichtigt werden, dass Schutz nicht gleich Schutz ist. Der Status der verschiedenen Schutztypen ist sehr unterschiedlich, insbesondere bei der Beurteilung von Eingriffen oder Projektgenehmigungen. Ob es nun ein Schutzgebiet des Bundes ist, ob es ein kantonales Schutzgebiet ist oder ob ein Naturpark oder ein geschütztes Biotop ist, das macht eben einen grossen Unterschied und hat eine entsprechende unterschiedliche Wirkung auf mögliche Projekte, die Realisierbarkeit und eben hier auf die Ersatzmassnahmen, ganz abgesehen vom Artenschutz, der kaum eine Relevanz bei Projektgenehmigungen hat. Also man sollte mindestens bei diesen Überlegungen bezüglich Prozentanteilen pro Gemeinde auch berücksichtigen, dass diese Schutzgebiete einen unterschiedlichen Schutzstatus haben. Trotzdem meine ich, dass dieser Zusatzartikel 13 Abs. 3 gerechtfertigt ist, weil es tatsächlich bei einzelnen Gemeinden zu Schwierigkeiten führen könnte.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Dann stimmen wir ab über den Antrag von Grossrat Marti, der im zweiten Satz „sowie die Finanzkraft der Gemeinden" streichen möchte. Wer diesem Antrag so zustimmen möchte, möge sich erheben. Wer dem Antrag der Kommission und Regierung auf dem gelben Blatt zustimmen möchte, möge sich erheben. Sie haben dem Antrag Marti mit 70 zu 16 Stimmen zugestimmt. Wir fahren weiter Art. 14. Diskussion?

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Marti mit 70 zu 16 Stimmen.

Art. 14
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. NATURSCHUTZ
A. Biotposchutz
Art. 15 und 16
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17
Antrag Kommission und Regierung
a) Abs. 1:
Gemäss Botschaft

b) Abs. 2:
Zweiter Satz ergänzen wie folgt:
… der land- und forstwirtschftlichen **sowie touristischen** Nutzungen sind dabei …

Niggli-Mathis (Grüsch): Ich möchte zum ganzen Art. 17 Stellung nehmen, da das an und für sich einen Zusammenhang hat, was ich einbringen möchte. Im Art. 17

treffen Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Vernetzung isolierter Lebensräume. In intensiv genutzten Gebieten sorgen sie für ökologischen Ausgleich mit der Anlage von Hecken und Feldgehölz. Der Eigentümer hat kein Mitspracherecht in diesen intensiv genutzten Gebieten, geschweige denn der Bewirtschafter. Die Pflanzungen von Hecken und Feldgehölz bedeutet für einen Acker Totalschaden und von Realersatz oder Ersatzabgaben, wie in Art. 18 und 19 für die Ökologie gefordert, ist man anscheinend weit entfernt. Wir hören heute jeden Tag, von finanzkräftigen Organisationen unterstützt, dass die Ökologie dauernd abnehme. Dieses unerhörte Druckmittel verkennt in einem klein strukturierten Kanton wie Graubünden die erbrachten Leistungen der Landwirtschaft. Es bestehen schon viele Vernetzungskonzepte in den Gemeinden. Über 50 Prozent sind Biobetriebe und ein Grossteil in unserem Kanton sind Alpen, die auch nur extensiv bewirtschaftet werden. Ein weiterer, riesiger Teil sind Wälder und unkultivierbares Gebiet. Die wenigen intensiven Flächen des Futter- und Ackerbaus gehören auch in Graubünden zum Lebensraum und Landschaftsbild.
Für mich, als aktiven Bauern ist es etwas vom schönsten, wenn im Frühling der Acker beginnt, die ihm anvertraute Saat wachsen und reifen zu lassen. In einer Welt, in der eine Milliarde Menschen hungern, wollen wir im besten Land neue Hecken pflanzen und zwar auf Diktat aus Chur. Keine Mitsprache der Betroffenen, keine gleiche Augenhöhe bei Verhandlungen, keine Freiwilligkeit und keine Abgeltung. Die kleinen intensiv genutzten Landreserven in unserem Kanton sind für die Möglichkeit Lebensmittel zu produzieren, Anlagen für Arbeitsplätze zu bauen oder für eine wachsende Bevölkerung Wohnraum zu schaffen, zu erhalten und zu pflegen und nicht für eine noch weitere Ausdehnung der Wald- und Gestrüppfläche. Diese hat in unserem Kanton in den letzten Jahren und Jahrzehnten gewaltig zugenommen.
Ich beantrage Ihnen, Art. 17 wie folgt zu ändern, Abs. 1: Kanton und Gemeinden können nach Absprache und im Einverständnis mit Grundeigentümern Massnahmen zur Vernetzung isolierter Lebensräume schaffen. Abs. 2: Sie können nach Absprache und gegen Entschädigung mit dem Einverständnis der betroffenen Eigentümer für den ökologischen Ausgleich sorgen, mit der Anlage und Pflege von bestehenden Hecken und Feldgehölzen, mit der Aufwertung von Fliessgewässern und von Uferbestockungen, mit Ackerrandstreifen oder anderen naturnahen Vegetationen. Die Interesse der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Bergbahnen, der Wasserkraftwerke und von Kieswerken sind dabei zu berücksichtigen. Ende Art. 17.
Ich möchte mit diesem Artikel die heutige Handhabung der Melioration oder vor allem der Vernetzungskonzepte in den Gemeinden weiterführen und auch weiter unterstützen. Diese sind bis anhin das Resultat von Verhandlungen, sind bis anhin das Ergebnis von freiwilliger Mitarbeit der Landwirte und deshalb auch so erfolgreich von mir aus gesehen. Die heutige Formulierung, die wir hier haben, schmerzt mich als praktischen Landwirt, wenn hier steht, der Kanton und die Gemeinden treffen Massnahmen und wenn steht, in intensiv genutzten Gebieten sorgen sie für ökologischen Ausgleich. Diese intensiv genutzten Gebiete gehören zu unserem Kanton und sind für unseren Kanton ebenfalls von grosser Bedeutung.

Antrag Niggli-Mathis (Grüsch) zu Abs. 1
Bisherigen Wortlaut von Abs. 1 ersetzen durch folgenden Wortlaut:
Kanton und Gemeinden können nach Absprache und im Einverständnis mit Grundeigentümern Massnahmen zur Vernetzung isolierter Lebensräume schaffen.

Antrag Niggli-Mathis (Grüsch) zu Abs. 2
Àndern und ergänzen wie folgt:
Sie können nach Absprache und gegen Entschädigung mit dem Einverständnis der betroffenen Eigentümer für den ökologischen Ausgleich sorgen, mit der Anlage und Pflege von **bestehenden** Hecken und Feldgehölzen, mit der Aufwertung von Fliessgewässern und von Uferbestockungen, mit Ackerrandstreifen oder anderer naturnahe Vegetation. Die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen **der Bergbahnen, der Wasserkraftwerke und von Kieswerken** sind dabei zu berücksichtigen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Herr Niggli, ich bitte auch Sie den Antrag schriftlich nach vorne zu bringen, auch dem Kommissionspräsident und dem Regierungspräsidenten. Danke. Weitere Wortmeldungen zum Art. 17? Herr Kommissionspräsident.

Valär; Kommissionspräsident: Dieser Art. 17 muss im Zusammenhang gesehen werden mit Art. 18 NHG des Bundes. In Art. 18b des Bundes steht klar, die Kantone sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung. Mit der Formulierung Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen, schwächt man eigentlich dies ein bisschen ab, indem man die Gemeinde einbindet. In Abs. 2, und der steht fast eins zu eins im Bundesrecht, steht klar im Bundesrecht, in intensiv genutzten Gebieten, inner- und ausserhalb von Siedlungen, sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich von Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen, usw. Und auch da steht, dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen. Um die Stellung der Grundeigentümer in dieser Frage zu verstehen und anzusehen geht es weiter in Art. 10, wo klar stipuliert wird: Schutz und Unterhalt der Biotope sollen wenn möglich auf Grund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümer und Bewirtschafter sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Also der Grundsatz, es muss eine Vereinbarung, wenn immer möglich, mit dem Bewirtschafter erfolgen.
Im Punkt zwei: Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung – ich lese immer Bundesrecht vor – wenn sie im Interesse des Schutzzieles stehen. In Art. 3 steht: Unterlässt ein Grundeigentümer die für das Erreichen der Schutzziele notwendige Nutzung, so muss er die behördlich angeordnete Nutzung durch Dritte dulden. Also letztendlich und das war auch für mich erstaunlich, ist hier eine Duldungspflicht wenn wir quasi unserer Nutzung letztend-

lich nicht nachkommen würden. Und Abs. 4 sieht hier auch klar noch das Enteignungsrecht vor, wenn dies nicht nachgelegt wird. Also der Bund regelt diese Frage eigentlich sehr detailliert und sehr ausgeprägt und insofern, auf Grund von Bundesrecht, müssen wir diesen Antrag von Ratskollege Niggli ablehnen, weil er meiner Meinung nach dann nicht mit Bundesrecht vereinbar wäre.

Pfenninger: Dieser Art. 17 ist nun ein Artikel den ich im Eintreten eigentlich schon darauf hingewiesen habe, dass es eben auch Ergänzungen gibt, die nicht ganz im Sinne vom VFRR sind, weil eigentlich unnötig. So wäre z.B. dieser Zusatz: Interessen der land- und forstwirtschaftlichen, sowie touristischen Nutzungen sind dabei zu berücksichtigen eigentlich unnötig, weil dies ist so ein Beispiel eines Artikels, weil diese Aspekte sowieso vom Bundesrechts her berücksichtigt werden müssen. Und nun kommt noch der Antrag Niggli, der noch weiter gehen will und ich meine, es macht keinen Sinn, ich kann mir auch nicht vorstellen, Herr Regierungsrat kann mich nachher korrigieren, aber ich bin der Meinung oder hab ich das immer so verstanden, dass das eigentlich keine Änderung zur aktuellen Praxis bedeutet, d.h. diese Bewirtschaftungsverträge sollen weiterhin freiwillig mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern abgeschlossen werden und es gibt da keinen Zwang. Es gibt ja dann schliesslich auch gewisse Entschädigungen für diese Vernetzungen die da dann realisiert werden.

Regierungspräsident Lardi: Der Kanton gebietet keine ökologischen Ausgleichsmassnahmen. Er unterstützt Bestrebungen der Gemeinden mit finanziellen Beiträgen. Schauen Sie bitte und insbesondere bei Art. 37 hinten. In diesem Artikel geht es um zentrale Instrumente des Biotopschutzes, nämlich um die Sicherstellung der Pflege der Biotopflächen und die Vernetzung derselben sowie um Aufwertungsprojekte wie z.B. Auenrevitalisierungen, Moorregenerationen etc., um Projekte also mit denen entstandene Fehlstellen in der Natur behoben werden sollen. Zum Teil handelt es sich um Massnahmen, welche mit beiden Instrumenten gefördert werden können wie z.B. Heckenpflanzungen. Die Landwirtschaft ist vor allem vom Bereich Pflege und Vernetzung der Biotopflächen betroffen, welche auch im landwirtschaftlichen Direktzahlungssystem eine wichtige Rolle spielt, und wir müssen das, was die Bauern, das was die Landwirtschaft für unsere Landschaft tut, wirklich anerkennen. Aber ebenso müssen wir wissen, dass nur vom Bund, nur vom Bund 300 Millionen zum DVS kommen, die einfach verteilt werden. 300 Millionen kommen vom Bund für die Landwirtschaft im Kanton Graubünden, und der Bund schenkt das Geld nicht, weil damit werden Mehrleistungen der Landwirtschaft abgegolten. Es ist nicht irgendein Geschenk, sondern die Landwirtschaft leistet Grosses mit diesem Geld und wird, ich meine zu Recht, vielleicht auch nur teilweise entschädigt, aber es ist ein Geben und Nehmen, und wir können jetzt nicht einfach einen Teil herausbrechen und sagen, in diesem Zusammenhang möchten wir gar nicht, weil wir selbstständig agieren wollen. In diesem Zusammenhang, gerade in der Landwirtschaft, sind wir auch auf diese Direktzahlungen vom Bund angewiesen. Wenn wir diesen Artikel streichen, wie es hier beantragt wird, werden die Leistungen des Bundes nicht honoriert, und ich meine auch, dass es wirklich falsch wäre, das so zu nehmen. Wie weit gehen die Verpflichtungen? Die Stellung der Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen und der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Bereich des Biotopschutzes ist, wie bereits unser Kommissionspräsident gesagt hat, im Bundesrecht geregelt, und zwar in Art. 18 lit. c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Art. 18 Abs. 3 NHG gibt dem Kanton die Möglichkeit, z.B. Massnahmen gegen die Vergandung durchzusetzen, wenn der Grundeigentümer jegliche, ich betone jegliche Pflegemassnahmen unterlässt. Das Gesetz statuiert, nicht unser Gesetz, das Bundesgesetz statuiert hierzu eine Duldungspflicht. Ich meine wir sind mit den Formulierungen gemäss Botschaften unterbedient und ich bitte Sie, diesem Streichungsantrag nicht zu entsprechen.

Niggli-Mathis (Grüsch): Nach Vorlage, wie Sie es jetzt aus dem Bundesrecht abgeleitet haben, erlaube ich mir die Kritik, dass es schon sehr unglücklich formuliert ist, was hier steht. Wenn dieser Satz, der erste Satz im Art. 17 Abs. 2 gelesen wird: „Die intensiv genutzten Gebiete sowie für ökologische Ausgleiche mit der Anlage und Pflege von Hecken und Feldgehölzern.“ Wer hier nicht auf die Idee kommt, man könnte in intensiven Gebieten, wo solche ökologische Ausgleiche fehlen, diese künstlich schaffen, wäre wohl, von mir aus gesehen, ist das der Ausschlag für meine Reaktion und auch für den Antrag. Ich habe keinen Streichungsantrag gestellt, ich habe einen Antrag gestellt, das Ganze abzuändern und ich meine, man müsste das dringend anders formulieren, damit das Bundesgesetz hier einfliessen kann, damit aber auch die Erwähnung des Eigentümers sowie es im Bundesgesetz vorgelesen wurde hier drin vorkommt, damit das hier auch vertreten ist und dann glaube ich, sprechen wir schon vom Gleichen. Es geht nicht darum, die ökologischen Beiträge für Graubünden irgendwie zu streichen, zu kürzen oder in Frage zu stellen. Ich bin selber Landwirt und weiss, was das bedeutet. Aber so wie es hier geschrieben ist kann es nicht sein, dass irgendein Eiferer auf die Idee kommt, man könnte in intensiven Ackerbaugebieten Hecken pflanzen. Das ist für mich völlig inakzeptabel und ist auch nicht gemäss Bundesgesetz vorgesehen.

Valär; Kommissionspräsident: Diese Frage wurde in der Kommission diskutiert, insbesondere auch der letzte Satz, oder. Wie stark sind die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dabei zu berücksichtigen? Wie wichtig, wie stark wird das gewichtet? Wir haben das nachgefragt in der Kommission. Gerade das Beispiel, das sie angebracht haben: Eine Hecke durch ein Intensivgebiet, durch eine intensiv genutzte Wiese und da wurde uns klar gesagt: Nein. Das würde nicht passieren und vielleicht kann hier der Regierungspräsident noch eine Protokollerklärung abgeben, dass dem so ist, dass das nicht passieren wird.

Regierungspräsident Lardi: Ich habe keine Mühe solche Zusicherungen abzugeben. Es geht wirklich darum, dass wir auch dem Bundesgesetz Genüge tun und unvernünftig sind wir nicht. Ich habe ein Bekenntnis zur Landwirtschaft vorher abgegeben, das wiederhole ich. Wir wollen die Landwirte nicht unnötig belasten. Wir wollen die Landwirte nicht plagen in dem Zusammenhang, sondern es geht hier darum, dass man eine vernünftige Lösung findet dort, wo es unbedingt notwendig ist. Und das ist sehr wohl möglich mit der Formulierung, die in der Botschaft steht, mit der Ergänzung, die dann später in Abs. 2 vorgenommen wird. Ich schlage Ihnen vor, dass man auch diese Formulierung, die hier nach vorne gebracht worden ist, ablehnt, dass man darauf verzichtet diese Gesetzgebung zu ändern.

Niggli-Mathis (Grüsch): Ja, es würde mich schon beruhigen, wenn der Eigentümer hier bei den zutreffenden Massnahmen in Art. 17 Abs. 1 Einzug halten würde. Ungefähr so, wie es im Bundesgesetz geschehen ist. Und im Art. 2 halte ich die Formulierung des ersten Satzes, bis und mit von Hecken und Feldgehölzen, bis zu dieser Stelle, doch auch für sehr problematisch.

Standespräsidentin Bucher-Brini: D.h., Sie halten an beiden Anträgen fest?

Niggli-Mathis (Grüsch): Ja.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Gut, sind weitere Wortmeldungen gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab über den Art. 17. Ich lese Ihnen das zur Klarheit nochmals vor. Herr Niggli möchte im Abs. 1 folgenden Wortlaut: "Kanton und Gemeinden können nach Absprache und im Einverständnis mit Grundeigentümern Massnahmen zur Vernetzung isolierter Lebensräume schaffen." Und Abs. 2: "Sie können nach Absprache und gegen Entschädigung mit dem Einverständnis der betroffenen Eigentümer für den ökologischen Ausgleich sorgen mit der Anlage und Pflege von bestehenden Hecken und Feldgehölz, mit der Aufwertung von Fliessgewässern und von Uferbestockungen, mit Ackerrandstreifen oder anderen naturnahen Vegetationen. Die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Bergbahnen, der Wasserkraftwerke und von Kieswerken sind dabei zu berücksichtigen." Wer dem Abänderungsantrag zustimmen will von Grossrat Niggli, möge sich erheben. Wer dem Antrag Kommission und Regierung zustimmen möchte, möge sich erheben. Sie haben der Kommission und Regierung mit 55 zu 37 Stimmen zugestimmt. Somit ist der Antrag Niggli abgelehnt. Wir fahren weiter, Art. 18 und 19. Diskussion? Nicht gewünscht, doch Grossrat Felix.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag von Kommission und Regierung zu Abs. 1 und 2 mit 55 zu 37 Stimmen.

Art. 18 und 19
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Felix: Art. 19 befasst sich mit der Abgeltung eines nicht möglichen Realersatzes in Form einer Ersatzabgabe. Dies erscheint mir im Grundsatz plausibel und nachvollziehbar. Abs. 3 legt fest, dass die aus den Ersatzabgaben fliessenden Erträge vollumfänglich für Aufwertungsmassnahmen an Schutzobjekten zu reservieren sind. Reservieren, meine Damen und Herren, tönt für mich nicht sehr dynamisch. Für mich birgt dieser Absatz die Gefahr einer Kasse, deren Speisung zwar geregelt ist, über deren Mittel-Verwendung aber dann bei Gelegenheit zu befinden ist. Deshalb erlaube ich mir zuhanden der Regierung nachfolgende Fragen. Wie schätzt die Regierung das Verhältnis zwischen den erwarteten Ersatzabgaben und dem Bedarf für Aufwertungsmassnahmen ein? Und als zweite Frage: Wer befindet über die Unterstützungswürdigkeit von Aufwertungsmassnahmen und vor allem auch, wer legt die Höhe der Zuwendungen fest?

Heinz: Wenn schon Fragen an den Regierungspräsidenten gestellt wurden, habe ich auch noch eine, und zwar zum Abs. 2. Mir ist noch nicht ganz klar, wie die Höhe ermittelt wird. Also die Fachstelle hat ja die Möglichkeit, diese Höhe für Ersatzabgaben festzulegen. Aber wie ermitteln wir die? Geht das aus einem Bauchgefühl heraus oder gehts nach einem Punktesystem oder gehts je nach der Laune des betroffenen Beamten? Ich hätte hier gerne eine Antwort. Danke.

Regierungspräsident Lardi: Es wird nicht nach Gefühl, ich komme zuerst zur Antwort auf die Frage von Herrn Grossrat Heinz. Es geht also nicht um Gefühl, sondern es gibt komplizierte, aber differenzierte und auch transparente Tabellen, wo man sich dann einigt, wie viel Punkte etwas an sich ausmacht. Und am Schluss gibt man jedem Punkt einen bestimmten Wert. Aber zuerst versucht man herauszufinden, mit welchen Kriterien ein Eingriff bewertet werden kann, also es ist sehr kompliziert, aber auch sehr nachvollziehbar, wenn man sich damit auseinandersetzt. Ich kann Ihnen versichern, es wird nicht im Ermessen von einem Beamten oder von einem Regierungsrat sein, wie viel man dafür dann allenfalls bezahlen muss. Nochmals, es geht hier um eine Ersatzabgabe. Zuerst geht es aber um Realersatz. Wenn das nicht möglich ist, kommen wir dann auf das Finanzielle. Aber damit man überhaupt vergleichen kann, was ökologisch mehr Wert ist oder weniger Wert ist, muss man sich auf die Parameter einigen.
Jetzt, die Mittel, wie sind die Mittel? Wie werden die Mittel ausgegeben? Wie schätzt die Regierung die Anzahl Mittel, also was zur Verfügung steht, und was man gebrauchen müsste? Im Prinzip ist weniger Geld in dieser Kasse, als was es eigentlich brauchen würde, aber trotzdem sind wir froh, dass wir in dieser Kasse auch einiges finden. Und, das ist noch wichtiger, die Mittel müssen zweckgebunden verwendet werden. Die vorgesehene Regelung im Gesetz ist natürlich auch von uns erwünscht, weil diese Erträge vollumfänglich für Auf-

wertungsmassnahmen an Schutzobjekten zu reservieren sind. Wer darüber befindet, weiss ich jetzt im Moment ehrlich gesagt nicht. Ich versuche mich kundig zu machen und werde Ihnen im Verlaufe auch der Diskussion darüber Auskunft geben. Ich möchte nicht etwas behaupten, das nicht richtig ist.

Valär; Kommissionspräsident: Darf ich einfach noch eine Ergänzung zu Grossrat Heinz anbringen. Das Punktesystem, es ist ein Punktesystem, das Sie angefragt haben. Und wir haben in der Kommission natürlich nachgefragt, wie das funktioniert. Wir haben da eine Liste bekommen. Das ist eigentlich jetzt schon Praxis. Diese Punkteliste wird jetzt schon angewendet. Zum Beispiel hat ein Hochmoor einen bereinigten Wert von 22 Punkten. Und jetzt kommt die Berechnung wie stark, also wie viel Fläche wird von diesem Hochmoor in Anspruch genommen und das gibt dann einen Wert. Das wird multipliziert, da kommen noch Zuschläge oder Abzüge dazu und dann gibt das einen Wert, der eigentlich geschuldet ist, wenn man da in diesem Gebiet einen Eingriff macht. Auf der anderen Seite hat z.B. eine Fettwiese, hat einen bereinigten Wert von drei Punkten. Also wenn Sie da nachher, wenn Sie einen Eingriff in ein Flachmoor oder in ein Hochmoor machen, dann kommen Sie auf eine bestimmte Punktzahl. Wenn Sie das z.B., gut Fettwiese ist ein schlechtes Beispiel, wenn Sie das mit einer Hecke aufbessern, also quasi wieder bereinigen wollen, dann ist die Hecke definiert. Die Hecke hat einen bereinigten Wert von 20. Also Sie können anhand der Liste eigentlich berechnen, wie gross der Eingriff ist, Beispiel im Hochmoor und können anhand von dieser Liste auch berechnen, wie hoch ist die, die quasi Wieder-Gutmachung. Und insofern macht das System Sinn, weil es bringt für beide, also für den Eingriff in das Schutzobjekt einen bestimmten Wert und wieder auch für den Realersatz den gleichen Wert, z.B. also, wenn Sie ein Hochmoor wieder ansehen, ist natürlich utopisch, aber dann können Sie von der gleichen Voraussetzung angehen. Also es ist ein transparentes System eigentlich, nicht ganz einfach, aber es funktioniert. Bergbahnen z.B. arbeiten heute schon mit diesem System. Und die Bergbahnen können auch ein Konto anlegen. Also die Bergbahnen z.B., wenn sie ein Skigebiet stilllegen, kommen sie auf das Konto gutgeschrieben. Dann bekommen sie Punkte. Wenn Sie auf einem anderen Gebiet Eingriffe machen, z.B. Bewässerungsanlagen, dann wird das von diesem Konto abgezogen. Also man kann hier mit einem quasi, die Bergbahnen, das ist Praxis schon heute, können auch ein Konto führen. Es muss nicht immer eins zu eins gleich ausgeführt werden. Also das System macht unserer Meinung nach Sinn.

Regierungspräsident Lardi: Vielleicht noch als Ergänzung, meine Damen und Herren, es ist ein Bonus-/Malussystem. Also man kann auch etwas im Voraus machen, wenn jetzt z. B. die ökologische Massnahme, die ergriffen wird, viel mehr Punkte ergibt, als was man eigentlich braucht, kann man sich das gutschreiben lassen. Und das ist natürlich auch vorteilhaft, weil es in einem Gebiet Möglichkeiten gibt, etwas zu unternehmen, ohne dass man nochmals zu einer Berechnung kommen muss. Zur Zuständigkeit der Mittelverbindung. Diese richtet sich nach der Regelung des Finanzausgleichsgesetzes des Kantons. Also wir machen hier nichts Neues, sondern wir wenden unser Finanzhaushaltsgesetz an.

Angenommen

B. Artenschutz
Art. 20 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Davaz: Ich habe eine Frage zu Art. 20 Abs. 1. Was motiviert die Regierung, Ergänzung zur Bundesgesetzgebung, weitere Pflanzen unter Schutz zu stellen? Und die Frage an die Kommission. Weshalb haben Sie das so durchgewunken? Gibt es ein Hintergrund? Können Sie mir da etwas weiterhelfen?

Valär; Kommissionspräsident: Wir haben uns diesen Artikel angesehen und auch Überlegungen gemacht und darum haben wir auch Abs. 3 angefügt, eben Weil wir uns dazu Überlegungen gemacht haben. Im Prinzip ist es bisheriges Recht. Das liegt jetzt schon in der Kompetenz der Regierung, sie kann über die bundesrechtliche Vorgabe hinaus Pflanzen und gemäss Art. 23, das ist dasselbe, auch Tiere unter Schutz stellen. Wir wurden einfach überzeugt, dass es im Kanton tatsächlich gewisse Pflanzen und Tiere hat, die nicht unter, in dem Sinne, Bundesschutz stehen und das es Sinn macht, dass die kantonal unter Schutz gestellt werden. Und jetzt kommt natürlich die Frage, und auf die wollen Sie wahrscheinlich hinaus. In der Kommission wurde dann diskutiert, ja, aber was passiert jetzt z. B. beim Kraftwerk, das ein Stauseeprojekt realisieren will und in diesem Gebiet ist eine oder zwei oder mehrere Pflanzen, die geschützt sind? Wird aufgrund dieses Umstands dann das Projekt von vornherein nicht bewilligungsfähig? Diese Frage haben wir natürlich diskutiert und hier ist die Antwort so, dass bisher, dass das bisher schon nicht so gehandhabt wurde. Also dass bisher schon die Fachstelle oder die Bewilligungsbehörde dann Ausnahmen in dem Sinn gemacht hat, und ein Projekt bewilligt hatte, wo auch schutzwürdige Pflanzen und Tiere betroffen worden sind. Pflanzen hat man versucht umzusiedeln, geht nicht immer. Und darum, um dies klar zu regeln, schlagen Ihnen vor, den Abs. 3 einzufügen, dass die zuständige Behörde im Rahmen von Projektgenehmigungs- und Bewilligungsverfahren Ausnahmen gestatten kann. Also das beinhaltet eigentlich unseren Willen, dass es möglich ist, Projekte zu realisieren, auch wenn geschützte Pflanzen und geschützte Tiere in diesem Gebiet betroffen sind. Und das wurde uns auch klar bestätigt, dass das so gehandhabt wird. Aber zur Sicherung haben wir in Art. 20 und 23 bei den geschützten Tieren dies hier eingebaut.

Regierungspräsident Lardi: Es ist hier auf etwas aufmerksam zu machen. Da geht es um das unberechtigte Pflücken, Ausgraben etc. Die Landwirtschaft ist natürlich berechtigt, auch diese geschützten Pflanzen zu Heu zu verarbeiten. Also, es geht wirklich nur darum, dass

man Raubbau an diesen geschützten Pflanzen verhindert. Jetzt zur Erläuterung, beispielhaft jetzt. Was könnten solch zusätzlich geschützte Arten, Pflanzen oder Tiere sein? Vorab also zuerst, die Idee ist die, wir müssen etwas unternehmen. Also es heisst im Bundesrecht, die Kantone regeln den Schutz weiterer Arten nach Anhang. Und in diesem Anhang werden verschiedene Möglichkeiten eröffnet. Um bei uns, beispielhaft, was wir jetzt unter Schutz stellen würden, sind z. B. die Narzissen, weisse Art, weil die nur bei Seewies vorkommen und wir möchten, dass diese Art erhalten bleibt. Oder das Edelweiss. Edelweisse sind gemäss Bundesrecht nicht geschützt. Wir möchten verhindern, dass Edelweisse flächendeckend eingesammelt werden, weil das doch zu unserer Natur gehört.
Bezüglich geschützter Tiere ist die Liste viel kleiner. Da ist das grosse Wiesenvögelchen, habe ich noch nie gesehen, oder wir können die Igel unter Schutz stellen. Also es geht nicht darum, dass man irgendwelche Probleme sich schafft mit dieser zusätzlichen Liste, sondern, dass die räumliche Situation, die geografische, aber auch die naturwissenschaftliche Situation des Kantons Graubünden aufrecht erhält. Und wir sind dazu aufgerufen, und wir werden das auch mit Zurückhaltung wahrnehmen. Ich bin also froh, wenn dieser Artikel so bleibt und bin selbstverständlich damit einverstanden, dass die Präzisierung in Abs. 3 vorgenommen wird, dass die zuständige Behörde, die Gemeinden der oder Kanton im Rahmen von Projektgenehmigungen oder Bewilligungsverfahren Ausnahmen gestatten kann. Also es ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Angenommen

Art. 20 Abs. 3 (neu)
Antrag Kommission und Regierung
Einfügen eines neuen Abs. 3:
[3] Die zuständige Behörde kann im Rahmen von Projektgenehmigungen oder Bewilligungsverfahren Ausnahmen gestatten.

Valär; Kommissionspräsident: Ich habe meine Ausführungen dazu gemacht.

Angenommen

Art. 20 Abs. 4 (in der Botschaft Abs. 3)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21 und 22
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 23 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 23 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
Es ist untersagt, solche Tiere **unberechtigt**
a) …
b) …

Valär; Kommissionspräsident: Es geht um die kantonal geschützten Tiere; den kantonal geschützten Pflanzen, gleichgestellt. Wir haben eingefügt, dass es untersagt ist, solche Tiere unberechtigt zu töten und was alles unter lit. a und b erwähnt und haben auch hier wieder einen neuen Abs. 3 eingefügt, dass die zuständige Behörde hier Ausnahmen machen kann, mit der Begründung, wie wir sie vorher schon bei den geschützten Pflanzen diskutiert haben.

Regierungspräsident Lardi: Es gibt im Bundesrecht, Natur- und Heimatschutzverordnung des Bundes, eine Liste der kantonal zu schützenden Arten. Art. 20 und 23 schaffen die Grundlage für den Vollzug dieses Bundesrechts.

Angenommen

Art. 23 Abs. 3 (neu)
Antrag Kommission und Regierung
Einfügen eines neuen Abs. 3:
Die zuständige Behörde kann im Rahmen von Projektgenehmigungen oder Bewilligungsverfahren Ausnahmen gestatten.

Angenommen

Art. 23 Abs. 4 (in der Botschaft Abs. 3)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Heimatschutz
1. ALLGEMEINES
Art. 24
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. DENKMALPFLEGE
Art. 25 – 27
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 28 Abs. 1
a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Clavadetscher, Conrad, Fontana, Montalta, Pfenninger, Valär, Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Valär) *und Regierung*
Ändern wie folgt:
… eines unter Schutz gestellten Objektes sind **soweit zumutbar** verpflichtet, dieses vor Beschädigung …

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen: Joos, Lorez-Meuli, Righetti, Sax; Sprecher: Sax)
Streichen

Valär; Kommissionspräsident: Hier haben wir die einzige Differenz in der Kommission gehabt. Es geht darum, ob die Eigentümerinnen und Eigentümer eines unter Schutz gestellten Objektes, also nicht eines, das in einem Inventar ist, sondern eines unter Schutz gestellten Objektes, ob sie im Rahmen oder soweit zumutbar, Sie haben gesehen wir haben das noch eingebracht die Kommissionsmehrheit, soweit zumutbar verpflichtet werden oder verpflichtet sind, dieses Objekt vor Beschädigung oder Verlust und Zerstörung Massnahmen dafür zu ergreifen. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass wenn ein Objekt tatsächlich unter Schutz steht, dann ist es die minimale Anforderung an den Eigentümer auch hier dafür zu sorgen, dass dieses Objekt nicht zerfällt. Minimale Anforderungen sind das mindeste, dass das Dach einigermassen dicht ist, dass es nicht hereingeregnet und das Objekt zerstört oder das es nicht durch eine andere Nutzung beschädigt wird. Wir sind der Meinung diese Pflicht sollte der Eigentümer eingehen müssen, darum haben wir diese Formulierung auch unterstützt. Es ist ja so, dass der Kanton dazu Beiträge zahlt, wenn eine Massnahme getroffen werden muss und darum sind wir der Überzeugung, dass es richtig ist, dass ein Objekt, das unter Schutz steht, nicht im Inventar ist, das unter Schutz steht, dass dieses auch minimal unterhalten werden muss. Minimal, wie gesagt mindestens ein Dach, welches einigermassen dicht ist, sollte da drauf sein. Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Sax: Vom Kommissionspräsidenten haben wir bereits gehört was eigentlich Sinn und Zweck von Art. 28 Abs. 1 des Entwurfes ist und auch was damit bestrebt wird. In sehr knapper Ausführung, nämlich auf viereinhalb Zeilen, finden wir dazu auch Ausführungen in der Botschaft. Im Verhältnis zum Gewicht dieser gesetzlichen Grundlagen, im Verhältnis zu den Auswirkungen fällt die Begründung dazu in der Botschaft dann doch schon sehr knapp aus. Das ist jedoch aber nicht der ausschlaggebende Grund für den Streichungsantrag der Kommissionsminderheit. Nein, es ist der Eingriff in die Eigentumsgarantie an sich, welche mit dem Schutz eines Gebäudes natürlich schon schwer genug ist und auch schwer genug wiegt. Indem dieser Schutz unter dem Gesichtspunkt, dem übergeordneten Gesichtspunkt des Heimatschutzes noch akzeptiert werden kann, so ist dies mit der so nebenbei, ja fast schon durch die Hintertüre, noch weitergehend vorgesehenen Leistungspflicht, der Leistungspflicht des Grundeigentümers dann sicher nicht mehr der Fall, dies aus mehreren sachlichen und rechtlichen Gründen. Ich meine es muss in der Freiheit des einzelnen Grundeigentümers, der einzelnen Grundeigentümerin liegen und auch bleiben, ob und wann der Grundeigentümer, die Grundeigentümerin etwas macht am eigenen Gebäude. Dieser gibt sich ausdrücklich aus der Eigentumsgarantie, aus der damit verbundenen Verantwortung eines Grundeigentümers, aus der Eigentumsfreiheit. Zusätzlich noch eine Leistungspflicht gesetzlich zu regeln geht meines Erachtens eindeutig zu weit.
Für einen mit einer Leistungspflicht verbundenen Eingriff in die Eigentumsgarantie müssen zudem hohe Anforderungen, hohe gesetzliche Anforderungen erfüllt sein und dies sollte die Ausnahme sein. Mit einer fast generalklauselartigen Regelung hier in Art. 28 Abs. 1 würden wir jedoch gerade im gegenteiligen Sinn legiferieren, nämlich wir würden die Ausnahme zur Regel machen. Zudem sind die hohen Anforderungen, welche eine gesetzliche Regelung erfüllen muss, um eine Leistungspflicht zu statuieren, klar nicht erfüllt mit dem vorliegenden Absatz. Fehlt mithin an zentralen Voraussetzungen, es fehlt an der Voraussehbarkeit, an der Berechenbarkeit der Leistung, welche erbracht werden muss, es fehlt an der eindeutigen Umschreibung der Leistungspflicht und es fehlt auch, und das ist auch zentral, an der klaren Regelung der finanziellen Belastung, welche daraus entstehen kann. Die gesetzliche Regelung müsste hier nämlich aus den Grundsätzen des Abgaberechts abgeleitet, nebst dem Kreis des Abgabepflichtigen, also nebst dem Grundeigentümer, Gegenstand, die Bemessungsgrundlage selbst enthalten, und dazu entnehmen wir aus dem Gesetzestext, welcher vorgeschlagen wird nichts und deshalb auch klar dieser zweite Antrag.
Herr Kommissionspräsident hat erwähnt wo die Kommissionsmehrheit korrigiert hat. Sie hat die Formulierung gewechselt von im Rahmen ihrer Möglichkeiten hin zu soweit zumutbar. Auch dies vermag den Mangel an dieser Bestimmung nicht auszubessern. Es bleibt nämlich bei einer subjektiven Komponente, welche im Zusammenhang mit einer Leistungspflicht nicht sein darf. Eine gesetzliche Leistungspflicht, welche hier einem Grundeigentümer aufgebürdet wird, die muss klar sein, die muss objektiv sein. Entweder findet sie Anwendung oder nicht. Es muss sich aus dem Gesetzestext ergeben, keinesfalls aber darf eine solche gesetzliche Anwendung, eine solche gesetzliche Leistungspflicht von subjektiven Voraussetzungen des Grundeigentümers, der Grundeigentümerin abhängig gemacht werden. Subjektive Komponenten könnten allenfalls mit einer Ausnahme oder mit einer Härtefallklausel abgefangen werden, keinesfalls aber mit einer generellen für alle Fälle anwendbaren Bestimmung. Dann stellen sich sofort Fragen, was ist der Massstab der Zumutbarkeit, wer entscheidet darüber. Und wenn ich beim Entscheiden gerade beim Stichwort der Zuständigkeit angelangt bin, dann bin ich auch klar

der Meinung, dass eine solche Bestimmung klar nicht in das vorliegende Gesetz gehört.
Denn Sie wissen ja,ein in einem Inventar aufgenommenes Gebäude, welches schutzwürdig deklariert worden ist, wird mit der Übernahme in die Ortsplanung definitiv geschützt. Wenn nun schon auf Stufe Ortsplanung, auf der Stufe der Grundordnung der Gemeinde definitiv darüber entschieden wird, dann sollte meines Erachtens auch auf dieser Stufe eine allfällige weitergehende Leistungspflicht geschaffen werden und nicht im Rahmen hier dieses Gesetzes. Und es gibt durchaus Möglichkeiten im Rahmen der Ortsplanung solche Regelungen zu erlassen, sei es durch gesetzliche Regelung oder durch obligationenrechtliche Verträge mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Diesbezüglich gibt es ja noch weitere Möglichkeiten, das wurde vom Kommissionspräsidenten bereits angeschnitten, nämlich dann, wenn ein Grundeigentümer, eine Grundeigentümerin selbst aktiv werden möchte, dann kann ja ein Gesuch gestellt werden, dann werden Beiträge, Unterstützungsbeiträge für die zusätzlichen Kosten ausgerichtet. Und in einem solchen Verfahren und Gegenleistungen im Sinne auch von Leistungspflichten angeordnet, verfügt oder auch vereinbart werden, da habe ich nichts dagegen einzuwenden. Aber es darf nicht generalklauselartig in einer solch unbestimmten Gesetzesformulierung, wie wir sie hier haben, vorgenommen werden. Deshalb der Streichungsantrag, welchen ich Sie bitte, der Kommissionsminderheit zu folgen und zu unterstützen.

Pfenninger: Hier geht es ja um die Objekte, die eben bereits unter kantonalem Schutz stehen. Dies hat der Kommissionspräsident ausgeführt und ich denke, hier gibt es ein bisschen eine Verwirrung. Sie sind bereits unter Schutz gestellt, kantonal unter Schutz gestellt. Und ich meine es geht hier auch um ein paar grundsätzliche Überlegungen. Wer ein historisches Gebäude besitzt, hat eben nicht nur Pflichten, wie wir dies bis hier nun festschreiben wollen, sondern irgendwie ist das ja auch ein Privileg. Dies sollte man nicht vergessen und es kann ja beim besten Willen nicht Sinn und Zweck sein, ein solches Gebäude soweit, ich sage jetzt ein bisschen salopp, so weit vergammeln zu lassen bis es nicht mehr erhalten werden kann beziehungsweise ein Totalverlust droht. Oder eben nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand wiederhergestellt werden kann. Hier hat ein Besitzer tatsächlich eine Verantwortung. Eine Verantwortung gegenüber dem historischem Erbe und auch der Darstellung der Geschichte gegenüber den zukünftigen Generationen.
Ja, darum geht es und die geäusserten verfassungsrechtlichen Vorbehalte scheinen mir schon reichlich an den Haaren herbeigezogen. Wenn wir diese Argumentation zur Maxime erheben würden, wäre eine Unzahl von Gesetzen bei Bund, Kanton und Gemeinden verfassungswidrig. Und das wollen Sie ja nicht ernsthaft behaupten. In den verschiedensten Politikbereichen gibt es unter dem Aspekt des überwiegenden, öffentlichen Interesses Einschränkungen des Privatbesitzes. Die angesprochene Leistungspflicht scheint mir eher bescheiden, so wie das ausgeführt wurde.
Ein weiterer Punkt der mir noch aufgefallen ist, den ich ihn nicht vorenthalten möchte ist der Art. 27. Wenn wir den Art. 27 anschauen, dann ich zitiere Ihnen, da geht es um die vorsorglichen Massnahmen. Zitat, Abs. 1: „Um den bestehenden Zustand zu erhalten oder drohenden Schaden von einem Schutzobjekt abzuwenden, können das zuständige Departement oder die Gemeinden dieses Objekt vorsorglich unter Schutz stellen und die nötigen Massnahmen zu seiner Erhaltung anordnen. “ Also unter diesem Aspekt, wäre eine Streichung doppelt widersinnig. Als vorsorgliche Massnahme dürfte der Kanton die nötigen Massnahmen zur Erhaltung des Gebäudes anordnen, bei einer Unterschutzstellung dann plötzlich nicht. Also, ich denke so geht das nicht. Bleiben sie bei der Kommissionsmehrheit und der Regierung.

Müller: Ganz generell etwas. Der Kanton Graubünden ist geprägt von einer eigenen und vielfältigen Kultur. Und ein Grossteil dieser Kultur spiegelt sich in den Gebäuden dieses Kantons wieder. So prägt heute die historische Bausubstanz in vielen Bündner Gemeinden das Ortsbild und bildet vielfach im Zentrum das eigentliche Herz einer Siedlung. Diese Bauten sind aber nicht einfach einzigartig und schön anzusehen. Nein, diese Gebäude sind Träger der Geschichte des Kantons. Ich spreche z.B. vom alten Engadinerhaus, das die ganze Zeit das überall gelobt wird z.B. wegen Graffitoverzierungen, das ganz klar mit dem Bild des Kantons Graubünden auch in der Aussenwelt identifiziert wird. Dann z.B. die Churer Altstadt oder bis zu den Spychern in Davos bei uns, die Zeuge sind von der Walserbesiedlung. Diese Bauten sind ganz klare Identitätsmerkmale des vielfältigen und multikulturellen Kantons Graubünden. Jetzt werden heute einige dieser Bauten, um sie zu erhalten unter Schutz gestellt. Und dieser Schutz beinhaltet auch Baudenkmäler vor dem Zerfall zu bewahren.
Und jetzt ist mir sehr wichtig. Ich möchte eigentlich auf das Eintretensvotum von Grossrat Sax mich beziehen. Und zwar sprach er von der touristischen Infrastruktur, die möglicherweise behindert wird durch solche Schutzmassnahmen. Und da möchte ich einfach sagen, also Baudenkmäler, die sind für mich ganz zentral ein Teil der touristischen Infrastruktur Graubündens. Oder was glauben Sie eigentlich, welche Bilder des Kantons die Gäste aus In- und Ausland anlocken. Das sind eben unter anderem auch diese Bilder von einem etwas mystischen netten und tief kulturellen Graubünden.
Etwas muss ich auch noch sagen. Ich finde auch den Vorwurf, dass das Gesetz nicht verfassungskonform ist, ist sehr weit hergeholt. Ich möchte da darauf hinweisen laut Art. 36 der Bundesverfassung bedürfen Eingriffe ins Eigentum dreier Voraussetzungen. Erstens es muss die gesetzliche Grundlage gegeben sein. Diese Voraussetzung wird wahrscheinlich heute mit Art. 28 Abs. 1 geschaffen oder ich hoffe es zumindest. Zweitens. Es muss ein öffentliches Interesse bestehen. Und der Eingriff muss verhältnismässig sein. Meines Erachtens ist darum die Frage nach der Verfassungsmässigkeit oder die sollte danach beantwortet sein. Des Weiteren muss man auch darauf hinweisen, dass dieser Abs. 1 praktisch genau gleich lautet aus der grossrätlichen Bestimmung von 1946 übernommen wurde. Und deswegen muss ich auch

noch eben ich kann auch dieses Bedenken, das kann ich nicht teilen. Im Gegenteil. Ich empfinde diesen Absatz als einen sehr, sehr zentraler innerhalb dieses Gesetzes. Und möchte darum geschätzte Kolleginnen und Kollegen Sie bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Dudli: Kollege Müller, ich glaube nicht, dass die Unterschutzstellung dieser Gebäude in Frage steht. Diese Gebäude sind unter Schutz und das ist in Ordnung. Hier geht es ja ganz um etwas anderes. Hier geht es um eine gesetzliche Leistungspflicht, die man dem Eigentümer aufbürden will, die nicht definiert ist und die finanzielle Belastbarkeit, die sich daraus für den Eigentümer ergibt auch nicht geklärt ist. Also ich sage Ihnen ein Beispiel. Sie haben ein schutzwürdiges Haus oder ein Haus unter Schutz oder einen Stall unter Schutz. Und Sie möchten ihn jetzt erhalten und umbauen. Also haben Sie auch ein Interesse, dass das nachher auch irgendwie eine Rendite oder so ist, das sie verwenden können. Also wollen Sie hier investieren. Und dann bekommen Sie Auflagen vom Heimatschutz, die so gross sind, dass Sie sagen, da lasse ich die Finger, es ist zu teuer. Und dann macht man nichts. Dann vergammeln solche Häuser oder Schlösser. Und nun will man nachher sagen: So, aber ein Dach müsst ihr drauf stellen, damit es nicht weiter vergammelt. Ohne dass ich eine Investition tätigen kann und umbauen kann, muss ich etwas schützen, das mir gar nichts bringt. Ich will den Schutz. Aber dann muss man auch schauen, dass man das schlussendlich auch vernünftig finanziell bezahlen kann, was ich will. Und wenn man das nicht kann, dann muss man auch in Kauf nehmen, dass der Eigentümer sagt, als Grundeigentümer, nein, dann investiere ich nicht. Und nicht eine gesetzliche Leistungspflicht aufgebürdet bekommt, die nicht definiert ist. Wir haben genug Gebäude, die heute nicht in Ordnung gestellt werden, weil die Erneuerung durch die Auflagen zu teuer wird. Und das kann auch nicht der Sinn sein. Und dann einfach zu sagen, so es ist zu teuer, ich darf nichts umbauen aber ein Dach drauf, damit das so hält, das ist auch nicht der Sinn. Darum bin ich gegen diese gesetzliche Leistungspflicht und unterstütze den Minderheitsantrag der Kommission mit der Streichung.

Tenchio: Ich mache Ihnen beliebt, dem Streichungsantrag der Kommissionsminderheit zu folgen. Ich verweise auf die im Wesentlichen richtigen Ausführungen von Kollege Sax. Erlauben Sie mir nochmals auf die wesentlichen Punkte hinzuweisen, die diese von der Regierung vorgeschlagene Norm nicht nur als verfassungswidrig entlarven, sondern auch politisch unklug erscheinen lässt. Aus rechtlicher Seite gilt es festzuhalten, dass sämtliche Eigentumsbeschränkungen, die ein Staat erlässt gemäss verfassungsrechtlichen Vorgaben nur dann rechtmässig sind, wenn sie über eine genügende, genügende gesetzliche Grundlage verfügen im öffentlichen Interesse sind und als verhältnismässig sich erweisen. Vorliegend ist die Eigentumsbeschränkung derart ausgestaltet, dass wir es mit einer Instandhaltungspflicht im Sinne einer positiven Leistungspflicht des Privaten zu tun haben. Verschiedene Kantone kennen Verpflichtungen dieser Art. Gestalten sie aber vorwiegend mit verwaltungsrechtlichen Verträgen zwischen dem Staat und dem betroffenen Grundeigentümer aus.
Das Legalitätsprinzip verlangt eine hinreichende und angemessene Bestimmtheit der anzuwendenden Rechtsätze im Dienste des Gesetzesvorbehalts, der Rechtssicherheit. Stichworte sind hier Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit und der rechtsgleichen Rechtsanwendung. Ein schwerer Eingriff in die Eigentumsgarantie setzt eine formell gesetzliche Grundlage voraus. Diese muss klar und eindeutig sein. Die Unterschutzstellung eines Objekts bildet nach der Gerichtspraxis einen solchen schweren Eingriff. Im Abgaberecht gelten spezielle Anforderungen an die gesetzliche Grundlage. Das Bundesgericht erklärt dazu in konstanter Praxis, ich zitiere: „Die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der abgabepflichtigen den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen selbst enthalten.“ Zitat Ende. Das Gebot der Bewahrung vor Zerstörung und der Instandhaltung begründet keine Pflicht zur Entrichtung einer öffentlichen Abgabe. Die Leistungspflicht des Eigentümers nach seinen Möglichkeiten oder wie auch beantragt wird, soweit zumutbar, das ist eine graduelle Unterscheidung, stellt aber eine öffentlichrechtliche finanzielle Belastung dar. Gleiche Anforderungen wie an die Legalität öffentlicher Abgaben zu stellen, ist in diesem Fall zwar nicht möglich und auch nicht zwingend. Dass aber finanzielle Leistungspflichten ein relativ strenge Anforderungen an die gesetzliche Grundlage gebunden sind, zeigt die Praxis zum Abgaberecht.
Das Verbot von Beseitigung, Verlust und Zerstörung eines Denkmalschutzobjektes sowie die Pflicht zur Bewahrung vor Zerstörung und zur Instandhaltung werden von den subjektiven Möglichkeiten des Eigentümers abhängig gemacht. Das steht in Art. 28. Das ist ungewöhnlich. Denn die Eigentumsbeschränkung sollte von objektiven Kriterien abhängig gemacht sein. Angestrebt wird damit offensichtlich eine Begrenzung der Belastung nach subjektiven, nicht nach objektiven Kriterien. Die konkreten Leistungspflichten werden auf diesem Weg aber nicht in einer Weise umschrieben, die den Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage von Verfügungen als einseitigen Anordnungen genügt. Wie die Behörden die individuellen Möglichkeiten einzuschätzen haben und welche Konsequenzen daraus gezogen werden, lässt sich aus diesem Gesetzestext ebenfalls nicht entnehmen. Unter dem Gesichtspunkt der Legalität fehlen die Voraussehbarkeit und die Berechenbarkeit. Und unter jenem der Eigentumsgarantie die klare und eindeutige Umschreibung der Verpflichtung.
Auch die Anforderungen an die Regelung finanzieller Belastungen sind kaum erfüllt. Eine genügende gesetzliche Grundlage vor dem Hintergrund der genannten Ausführungen ist somit nicht auszumachen. Fraglich ist auch, ob die Voraussetzung der Verhältnismässigkeit vorhanden ist. Gemäss Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung müssen Einschränkungen in den Grundrechten verhältnismässig sein. Verhältnismässigkeit ist hier eine Massnahme nach der Rechtsprechung, wenn sie geeignet und erforderlich ist, das öffentliche Interesse zu verwirklichen und für die betroffenen Träger des Grundrechts zumutbar ist. Ich zweifle stark daran, dass die Zumutbarkeit bei unbestimmten Rechtsbegriffen, wie diese in

Art. 28 Abs. 1 zuhauf vorhanden sind, überhaupt gegeben ist. Ich glaube eher nicht.
Politisch ist Art. 28 Abs. 1 ebenfalls unklug. Da sie zu einer Welle von Stiftungsgründungen führen könnte. Eigentümer von schützenswerten Bauten könnten sich sagen, ja bei Art. 28 könnte ich einmal in die Pflicht genommen werden. Sie nehmen das Objekt, werfen es in eine Stiftung ein, statten die Stiftung noch mit 20‘000 Franken für die üblichen Administrativaufwendungen aus und dann ist sie weg. Und dann kann man nicht so weit zumutbar oder nach den finanziellen Verhältnissen sanieren lassen.
Noch zwei Bemerkungen. Eine zum Präsidenten der Kommission. Entschuldigung, zuerst zu Grossrat Pfenninger. Verantwortung gegenüber dem historischen Erbe. Das ist richtig. Aber der Kanton stellt unter Schutz. Aber nachher verlangt er vom Privaten, dass er diesen Schutz auch verwirklicht. Und belastet den Privaten dadurch zwangsweise. Das geht nicht. Als Notmassnahme soll dies gehen in Art. 27. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, soll dies gehen, wenn Güter Leib und Leben in Gefahr stehen. Dann soll nicht nur für schützenswerte Objekte, das gilt im Übrigen nicht nur für schützenswerte Objekte sondern für alle Objekte gilt dies, kann jede Baubehörde, wie gesagt ob schützenswert oder nicht einschreiten und den Grundeigentümer im Sinne einer Notmassnahme verpflichten, hier einzugreifen. Ich bitte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, diese verfassungswidrige Norm aus dem Entwurf zu streichen.

Kunz (Chur): Ich habe sehr viel Verständnis für die Ausführungen von Kollege Sax. Es geht tatsächlich um die Frage, inwieweit wir Eingriffe in das Eigentum zulassen sollen und den Eigentümer einer Leistungspflicht unterwerfen sollen. Ich tue dies als Fraktionsmitglied einer Partei, das durchaus dem freien Eigentum verpflichtet ist. Und gleichwohl kann ich den Argumentationen meiner Vorredner nicht ganz folgen. Ich halte die Argumentation sogar als etwas übertrieben und auch gekünstelt. Grossrat Pfenninger hat völlig zu Recht auf etwas hingewiesen. Wir haben eine gesetzliche Grundlage im KRG, die jeden Eigentümer einer Baute verpflichtet, diese Baute in Schuss zu halten, jede. Sei sie nun unter Schutz gestellt oder nicht. Konkret heisst es. Verunstaltet eine Baute wegen mangelhaften Unterhalts das Ortsbild, verpflichtet die für die Bewilligung zustehende Behörde den Eigentümer zu notwendigen Massnahmen. Kommt dieser den Anforderungen innert Frist nicht nach, lässt die Behörde nach erfolgter Androhung die Massnahmen auf Kosten des Säumigen durch Dritte vornehmen. Das passiert, wenn Sie in einem ganz gewöhnlichen Haus leben, das nicht unter kantonalen Schutz gestellt wird. Und jetzt hier bei einer Eigentumsbeschränkung für eine Baute will man diese Bestimmung streichen, die unter kantonalem Schutz steht. Wo der Kanton sagt dies von herausragender schützenswerter Bedeutung. Aber hier wollen wir diese Verpflichtung nicht haben. Hier soll es vielmehr möglich sein, dass der Grundeigentümer diese unter kantonalem Schutz gestellte Baute vergammeln lässt. Ein Verpflichtung, die er jedem Eigentümer einer normalen Baute aufbürdet, soll hier nicht gelten. Das geht für mich nicht auf.
Eigentum beinhaltet Rechte, aber Eigentum wie auch Vermögen generell verpflichtet auch. Und das meine ich, muss man auch sagen, bei allem Respekt für die Freiheit und für die Eigentumsgarantie. Und es wird so quasi gesagt, diese Bestimmung, die sei im Gesetz nicht anwendbar. Es gibt Bestimmungen oder es gibt Rechtsprechung zu diesen Artikeln und es gibt zur entschädigungslos hinzunehmender Eigentumsbeschränkung genügend Rechtsprechung und Literatur. Das Bundesgericht hat in 117 1b 262, und das habe ich nur so ganz schnell gefunden, ganz klar gesagt, dass eine entschädigungslose hinzunehmende Eigentumsbeschränkung, wenn sie verpflichtet werden, die äussere Hülle eines Gebäudes zu erhalten, was gewährleistet sein muss, sofern der Eigentümer die Liegenschaft weiterhin ihrem Zweck gemäss und wirtschaftlich rationell, Kollege Dudli, auch das Ihr Kriterium, eine Anforderung des Bundesgerichts gebraucht werden kann. Wenn das nicht mehr der Fall ist, dann greifen die Bestimmungen der materiellen Enteignung, d.h. sie werden voll entschädigt oder der Sonderopfertheorie. Und Sonderopfer: Dann bringen Sie ein besonderes Opfer für die Allgemeinheit und dann werden Sie auch entschädigt vom Staat. Also ich sehe hier diese Wertdiskrepanz nicht.
Bei einem Stall, den Sie vergammeln lassen, dort müssen Sie ein Dach drauf tun. Und hier sagen die Kommission und die Regierung bei unter kantonalem Schutz stehenden Gebäulichkeiten, wir verlangen einen minimalen Schutz. Es ist so zu halten, dass es nicht geradezu weiterverfällt. Ein Dach soll oben drauf gestellt werden, damit es nicht auseinanderfällt. Keine Verpflichtung Stuckatur zu erhalten, schöne Bildverzierungen und Malereien nachzuzeichnen. Nein, das ganze Haus soll nicht verfallen. Jetzt kann man sagen, gut das steht jetzt da nicht explizit drin. Aber der historische Gesetzgeber, wir heute, legen diese Bestimmung so aus. Also wenn wir das eine unter den rigiden Schutz stellen des KRG. Und das sind die ganz gewöhnlichen Bauten. Dann müssen wir doch kantonale, nicht irgendwelche von irgendwelchen Heimatschutzvereinen unter Schutz gestellten oder als schutzwürdig erachteten Bauten, nein kantonal als schützenswert prägende Bauten, als schützenswert erkannte Bauten, dort will man diesen Schutz nicht gewähren. Also das nicht einmal in diesem minimalen Sinn. Und wenn man die Bestimmung so auslegt wie die Kommission und Regierung das will, und das steht so in den Materialien, dann ist diese Bestimmung so durchzusetzen und in diesem minimalen Aufwand ist das jedem Eigentümer zumutbar. Und wenn ihm das nicht zumutbar ist, dann bin ich der Meinung, dann soll er diese Baute, die er vergammeln lässt, verkaufen. Und er findet deshalb keinen Käufer, weil er Preisvorstellungen hat, die sich auf dem Markt nicht durchsetzen lassen. Aber er will nicht verkaufen, er will auch nicht investieren, er will es verfallen lassen. Also da habe selbst ich mit diesem Eigentümer nicht mehr so viel Mitleid. Vor allem nicht mehr Mitleid als mit jedem eigenen Eigentümer, dessen Haus nicht unter Schutz steht. Und deshalb verstehe ich diese ganze Aufregung jetzt über diesen Artikel nicht. Ich meine, diese Bestimmung ist massvoll, sie ist umsetzbar, sie ist aufgrund der historischen Ausführungen, die wir immer zur Gesetzesauslegung beiziehen

können, massvoll. Sie schützt die Eigentumsgarantie und ich meine, sie ist deshalb auch ins Gesetz aufzunehmen und deshalb der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Michel: Ich bin der Meinung von Kollege Kunz und bin beeindruckt von den juristischen Ausführungen von unserem Kollegen Tenchio. Aber ich erlaube mir einfach noch einen Beitrag zu geben, wie das in der Praxis etwa aussieht. Sehen Sie, wenn Sie diesen Artikel streichen, dann öffnen Sie der Mentalität *(Dialektausführungen).* Wenn wir dies streichen, dann können wir den Heimatschutz, was private Gebäude anbelangt vergessen. Und ich denke, die Regierung und auch die Kommission haben sich redlich Mühe gegeben, das Korsett nicht zu eng zu schnüren. Aber in diesem Punkt würde ich auch meinen, müssten wir unbedingt der Kommissionsmehrheit folgen.

Bondolfi: Nur ganz kurz. Die Ausführungen von Kollege Kunz vermögen mich für einmal und ausnahmsweise nicht zu überzeugen. Der Vergleich, den er macht oder der Hinweis, den er macht auf das kantonale Raumplanungsgesetz sticht nicht. Beim Raumplanungsgesetz geht es um die Verunstaltung des Ortsbildes. Es geht um die Sicherheit. Es geht um Leib und Leben bei dieser Bestimmung die zitiert worden ist. Bei dieser Bestimmung hier geht es um die Instandhaltungspflicht. Das sind zwei verschiedene Sachen. Der Vergleich ist hier nicht möglich. Und es ist noch erwähnt worden hier in dieser Bestimmung wird oder werde ein Minimalschutz begründet. Massgeblich ist der Wortlaut, nicht die Auslegung, die gemacht wird. Und wenn wir den Wortlaut uns anschauen, so steht es hier von einer Instandhaltungspflicht und nicht von einem Minimalschutz. Und es geht um das Beispiel vom Graffito heranzuziehen. Diese Ämter können den Eigentümer dazu zwingen, das Graffito zu erneuern, wenn das nicht passt. Und das kann nicht sein. Das ist eine zu weite Einschränkung der Eigentumsgarantie. Unterstützen Sie den Antrag Tenchio.

Regierungspräsident Lardi: Mit dem Tod im Herzen muss ich Herrn Bondolfi klar widersprechen. Es stimmt klar nicht. Kein Beamter wird irgendein Graffiti retten können beziehungsweise jemanden zwingen, ein Gebäude in Stand zu halten. Und wenn wir bezüglich Wortlaut sprechen, geht es darum, wie wir das auslegen, was heute hier gesagt wird. Und ich bestätige hier, was Grossrat Kunz gesagt hat. Alles was er gesagt hat, stimmt überein mit dem, was wir meinen. Insbesondere mit dem auch, was die Regierung meint. Insbesondere die Aussage, meine Damen und Herren, Eigentum verpflichtet. Eigentum verpflichtet, und Sie können eine weitere Vorlesung halten Grossrat Tenchio. Aber es wird nicht besser. Es ist nicht so, dass Sie hier jetzt die Verfassung, welche auch immer, heranziehen können. Es geht gar nicht um das. Wenn Sie diesen Artikel streichen, können Sie sich gar nicht auf die Verfassung berufen. Sondern Sie möchten, dass dieser Artikel gestrichen wird, aus was für Gründen auch immer. Aber mit der Verfassung können Sie hier nicht argumentieren.
Es ist ganz schlecht, meine ich, auch juristisch gesehen, wenn man sich auf die Verfassung zurückbesinnen muss, wenn man nichts anderes findet. Sondern man könnte auch über Treu und Glauben sprechen. Trotzdem, die Argumente stechen nicht. Weil das, was im Gesetz steht, legen wir hier aus. Und ich möchte Ihnen noch drei Argumente bringen, warum die Position der Mehrheit und der Regierung ihre Unterstützung verdient. Geschützte Baudenkmäler sollen vor dem Zerfall bewahrt werden. Und hier nochmals. Das ist bereits in Art. 9 der geltenden Verordnung über den Natur- und Heimatschutz so geregelt. Das liegt auch im Interesse der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers. Werterhaltende Massnahmen werden vom Kanton finanziell unterstützt. Ich verweise hier auf Art. 39 Abs. 1 lit. a der kantonalen Gesetzgebung. Bis zu 35 Prozent bezahlt der Kanton an werterhaltende Massnahmen. Immerhin. Eine ähnliche Verpflichtung für die Eigentümerin beziehungsweise den Eigentümer eines geschützten Baudenkmales ergibt sich aus Art. 74 des Raumplanungsgesetzes. Das ist bereits gesagt worden in Verbindung mit Art. 43 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden. Und dort sind nicht nur die Denkmal geschützten Bauten sondern alle Bauten gemeint.
Ich möchte noch ein paar Beispiele anbringen, was es heisst, soweit zumutbar. Soweit zumutbar beziehungsweise mit Art. 28 Abs. 1 soll die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer eines geschützten Baudenkmals angehalten werden, sein Gebäude so zu unterhalten, dass es nicht zerfällt. Es geht darum, sein Gebäude soll nicht zerfallen. Eine ähnliche Verpflichtung ergibt sich wie bereits gesagt, aus dem kantonalen Raumplanungsrecht, Art. 74 ist hier anwendbar. Ziel ist die Verhinderung des Zerfalls beziehungsweise der Zerstörung. Eine der häufigsten minimal erforderlichen Erhaltungsmassnahmen dürfte die Instandstellung eines undichten Daches sein. Erhaltungsmassnahmen an geschützten Gebäuden sind, und ich wiederhole mich, beitragsberechtigt. Also wenn etwas geleistet wird, werterhaltend, wird das auch unterstützt und auch seitens des Kantons. Meine Damen und Herren, hier geht es wirklich nur darum, dass wir für unsere Nachfahren nicht etwas untergehen lassen, das irgend wie auch noch geschützt werden kann.
In der Kommission hat Grossrat Fontana uns daran erinnert, dass wir nicht zu kurzfristig denken dürfen. Wir können nicht in Jahren oder Jahrzehnten denken, sondern bezogen auf solche Gebäude in Generationen. Und es kann durchaus sein, ich zitiere Sie, Grossrat Fontana: „Dass mehrere Generationen das Geld nicht haben, um ein Schloss oder ein schönes Haus wirklich schön zu behalten. Aber wir möchten, dass diese Generationen, und dafür werden sie auch vom Kanton unterstützt werden, z.B. ein Dach unterhalten, damit das Gebäude nicht verfällt.“ Nicht mehr und nicht weniger. Und es geht wirklich nicht darum, dass man der Beamtenschaft irgendwelche Möglichkeiten gibt, um die Leute zu plagen beziehungsweise sie zu Auslagen zu veranlassen. Nein, es geht darum, dass für die nachkommenden Generationen noch wertvolle Gebäude erhalten bleiben. Sei es nur, damit diese nachkommenden Generationen sie dann komplett in Stand stellen können, wenn sie nicht zerstört sind. Bewahren Sie unser Erbe vor der Zerstörung und stimmen Sie Art. 28 gemäss Kommissionsmehrheit zu.

Sax: Ich bleibe und denke auch zusammen mit meinen Mitstreitern in der Kommissionsminderheit beim Streichungsantrag. Ich möchte einige Punkte noch einmal aufführen oder auf die Diskussion Bezug nehmen. Kollege Müller, wenn Sie meinem Eintretensvotum zugehört haben und Sie das nicht genau verstanden haben, es ging mir damals nicht wenn ich von touristischen Infrastrukturen und Landschaft gesprochen habe, nicht um Gebäude, welche irgendwo im Weg sind, wenn man Tourismus betreiben möchte. Dort ging es mir um die Landschaft, welche touristisch genutzt werden kann und nicht Gebäude als touristische Infrastrukturen, welche unter Schutz gestellt sind. Diese haben auch eine touristische Bedeutung. Da bin ich mit ihnen einverstanden. Aber das bezog sich nicht auf meinen Streichungsantrag hier jetzt bei diesem Artikel. Wir haben, wie Kollege Kunz erwähnt hat und Regierungspräsident jetzt soeben auch ausgeführt hat, im kantonalen Raumplanungsgesetz und ich denke auch in vielen Baugesetzen der Gemeinden baupolizeiliche Schutzbestimmungen, wo die Grundeigentümer aufgefordert werden können Unterhaltsmassnahmen zu tätigen. Diese sind geprägt vom Gedanken, dass man nicht von Gebäuden ausgehend Leib und Leben einer Bedrohung aussetzen kann oder sollte und steht dort also der baupolizeiliche, der sicherheitsbedingte Schutz im Vordergrund. Diesen Schutz stelle ich nicht in Abrede und dieser soll auch gelten.
Umso mehr braucht es hier im Gesetz über den Natur- und Heimatschutz nicht eine zusätzliche Bestimmung. Denn wir können hier noch lange darüber sprechen, was zumutbar ist, was nicht zumutbar ist, wenn man hier in diesem Gesetz eine solche Bestimmung aufnimmt, unter dem Stichwort Heimatschutz unter den Artikeln wo die Denkmalpflege beginnt bei Art. 25. Dann ist klar, der Gedanke und das Zielobjekt dieser Bestimmung hier ist nicht der gleiche wie im kantonalen Raumplanungsgesetz respektive wie in baugesetzlichen Bestimmungen. Und gerade deshalb kann ich mich der Meinung nicht anschliessen, dass es hier lediglich um Unterhalt im normalen Rahmen geht. Wenn es zusätzlicher Unterhalt ist, dann muss dieser vom Grundeigentümer selber kommen. Der Grundeigentümer hat die Möglichkeit freiwillig, im Rahmen seiner Eigenverantwortung Leistungen zu erbringen. Er kann ja sogar ein Gesuch stellen und erhält dafür Beiträge. Dann bin ich mit Ihnen allen einverstanden. Dann soll es werterhaltend auch ausgestaltet werden und nicht nur der reinen Unterhaltspflicht, wie jetzt so salopp gesagt wurde, mit einem Dach ausgestaltet. Ein Dach über ein Haus zu stellen, klar, das braucht man nicht nur bei einem schutzwürdigen Gebäude, das braucht es überall. Da stehen baupolizeiliche Gründe im Vordergrund.
Nach wie vor, wie gesagt, bin ich überzeugt, dass wir mit dieser Bestimmung hier den Anforderungen, welche an eine Leistungspflicht zu stellen sind, nicht gerecht werden und wenn wir uns dabei bei dieser Begründung auf die Verfassung beziehen, dann ist es natürlich so, dass Eingriffe in die Eigentumsgarantie und in die Eigentumsfreiheit auf die Verfassung aufbauen und deshalb ist auch die Verfassung, die Grundlage um die Anforderungen beurteilen zu können. Und wenn Herr Regierungspräsident die Verfassung so nur ganz so salopp als Grundlage erwähnt, ich meine doch, es ist das Grundgerüst unseres Staates, sei es auf kantonaler, Bundes- oder auch auf Gemeindeebene. Und da bin ich nach wie vor der Meinung, dass das, was die Verfassung uns vorgibt in diesem Artikel hier nicht geregelt ist, damit es auch verfassungsmässig Stand halten würde. Ich bin also nach wie vor der Meinung, dass wir diesen Artikel streichen sollten und uns damit nichts vergeben. Und es kann nicht einfach die Argumentation sein, dass wir vielleicht gewisse Schwierigkeiten hätten in der Umsetzung oder um das auszuformulieren in einem solchen Artikel. Dass dann das vorgeschoben wird, dass wir es hier nicht tun. Wenn wir es tun wollten, dann müsste das Gesetz viel klarer sein. Das ist es nicht und deshalb bitte ich Sie, den Streichungsantrag zu unterstützen.

Valär; Kommissionspräsident: Ich möchte Ihnen einfach zu bedenken geben. Wenn dieser Abs. 1 wie er vorgeschlagen wird, so brandgefährlich ist, wie die Minderheit befürchtet, dann frage ich Sie, wieso hat es in der Vergangenheit keine Probleme gegeben damit? Grossrat Müller hat es angetönt. Es ist so, praktisch dieselbe Bestimmung ist schon in der Verordnung enthalten. Und ich mag mich nicht erinnern, dass in diesem Rat hier dies zur Diskussion gestellt wurde. Dass je ein Antrag oder eine Anfrage in diese Richtung gestellt wurde. Das zeigt mir auch, dass die Auslegung, die der Kanton macht in dieser Frage sehr moderat ist. Sonst hätte es mit Bestimmtheit hier entsprechende Vorstösse gegeben. Vielleicht noch eine Ergänzung zum Raumplanungsgesetz Art. 73 Abs. 3. Der behandelt nicht den baupolizeilichen Schutz, sondern den Schutz des Ortsbildes. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit und Regierung zuzu- stimmen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wir stimmen ab. Wer dem Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung zustimmen möchte, möge sich erheben. Wer der Kommissionsminderheit zustimmen möchte, möge sich erheben. Sie haben dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 62 zu 30 Stimmen zugestimmt. Wir unterbrechen hier die Sitzung. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 62 zu 30 Stimmen.

Schluss der Sitzung: 18.40 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Die Standespräsidentin: Christina Bucher-Brini
Der Protokollführer: Domenic Gross